11

Ueber das

liturgische Recht

evangelischer Landesfürsten.

Ein

theologisches Bedenken

von

Pacificus Sincerus.

Göttingen
bei Vandenhoeck und Ruprecht.

1824.

B12

Wenn an einem zu untersuchenden Gegenstande fast alles streitig ist, wie man von der vorliegenden Frage im gegenwärtigen Augenblick nicht in Abrede sein kann 1): so wird es nothwendig, wie unbequem dies auch sei, weit auszuholen, um eine unbestrittene Grundlage zu gewinnen. Dem also können wir uns nicht entziehen, wollen aber suchen, so schnell und gradezu als möglich auf unsere eigentliche Frage zurückzukommen. Das erste unbestrittene nun, wovon wir ausgehen kön-

1) Man erinnere sich nur, wie Einige mit der größten Zuversicht behaupten, jeder Fürst, ohne Unterschied seiner persönlichen Religion, sei Oberbischof der evangelischen Kirche in seinem Lande, Andre dieses hingegen sogar dem evangelischen Landesfürsten absprechen; wie Einige die Presbyterialverfassung für die einzig wahre der evangelischen Kirche erklären, Andere behaupten, das protestantische Kirchenrecht erkenne durchaus nur eine monarchische Form der Verwaltung des Kirchenregimentes. Mit allen diesen Fragen aber steht die unsrige im genauesten Zusammenhang.

nen, ist dieses, daß, wenn wir eine Religionsgesellschaft an und für sich betrachten, ihr das Recht zukommt sich selbst zu ordnen, und wenn in ihrer Anordnung ein gemeinschaftlicher Gottesdienst liegt, welches nur deswegen hypothetisch ausgedrückt wird, weil auch davon Einige geläugnet haben, daß es allgemein gelte, auch diesen zu ordnen. Die Anordnung desselben kann auf eine andere Weise nicht zu Stande kommen. Denn so wenig man sich eigentlich denken kann, was eine Religionsgesellschaft vornehmen könnte, wenn sie keinen gemeinsamen Gottesdienst hätte; eben so wenig läßt sich denken, daß irgend jemand außerhalb der Gesellschaft Interesse an demselben nehmen könnte. Wir müßten uns dann schon mehrere einander entgegengesetzte Religionsgesellschaften denken, davon jede eine Neigung hätte, die andere zu hemmen, oder umzubilden, welches aber nicht mehr unsere Voraussetzung ist. Es kann auch nichts in dieser Angelegenheit zu schlichten geben, da außer der Gesellschaft selbst niemand durch ihre Ordnungen beeinträchtiget wird, so lange sie sich in den Grenzen der erlaubten Privatgeselligkeit halten. Noch weniger kann irgend ein Mitglied der Gesellschaft über die Beschaffenheit derselben Klage führen; denn es steht natürlich jedem frei, wenn etwas gegen seine Meinung beschlossen wird, ob er lieber die Gesellschaft verlassen, oder ohnerachtet

der Abweichung in derselben bleiben will. Ob also solche Anordnungen lange bestehen bleiben oder sich häufig ändern, ob sie lebhaftere Theilnahme finden oder lauere, das hängt ab von der Schnelligkeit und Gleichmäßigkeit in den Veränderungen des Sinnes und Geschmackes hinsichtlich dieser Gegenstände. Daß also ursprünglich dieses Recht in der Gesellschaft selbst ruht, leidet keinen Zweifel, wie denn auch alle, die das Kirchenrecht behandelt haben, hierüber einig sind. Nun möchten wir zwar nicht so weit gehen, wie Thomasius aus Besorgniß, es möchte aus dem Rechte des Hausvaters im patriarchalischen Zustande zu viel gefolgert werden können für das Recht der Geistlichen, fast scheint gehen zu wollen 2), indem er zu verstehen giebt, daß auch die Kinder in Bezug auf den äußeren Gottesdienst schon sollten eine gewisse Freiheit und Selbständigkeit haben. Man kann auch zugeben, daß dem Thomasius diese Ansicht wohl anstehe, weil er hernach 3) auch behauptet, der Fürst habe in der Religion dasselbe zu thun, was ein guter Hausvater. Es ist aber wohl zu bemerken, daß die Familie ein ganz anderes Gebiet ist, indem weder das Recht in demjenigen Sinne, in welchem hier die Rede davon ist, eine eigentliche

2) Vom Verhältniß der Religion. S. 30 ff.

3) Ebendas. S. 51.

Stelle hat zwischen Eltern und Kindern, noch auch die Religionsgesellschaft innerhalb des Hauses etwas besonderes ist, sondern alle Anfänge menschlicher Verhältnisse, die sich hernach von einander scheiden, sind hier noch unter einander gemischt. Wir müssen vielmehr nicht bei der Familie, sondern nur bei der Voraussetzung anfangen, daß sich die erwachsenen und mündigen Glieder mehrerer Familien, gleich viel, unter welcher Form, in Bezug auf die Religion mit einander verbinden; und hier gilt gewiß der Satz in seinem vollen Umfange, daß sie ursprünglich, bis sie sich selbst etwa Einem oder Mehreren unterwerfen, alle gleich berechtigt sind, daß ihre Anordnungen nur von ihnen selbst ausgehn können, und daß jeder Einzelne von dem Verhältniß seiner besonderen Meinungen und Ansichten zu dem gemeinsam festgestellten nur sich selbst Rechenschaft schuldig ist und Recht und Antheil an der Gesellschaft behält, so lange er nicht mit dem gemeinsam festgestellten in einen offenkundigen Widerspruch tritt. Daß nun, wenn die Gesellschaft größer wird, auf jeden Fall, sei auch das erste Zusammentreten noch so republikanisch gewesen, die ganze Gemeinde nicht mehr gleichmäßig wirksam sein kann in der Fürsorge für alles zur Erreichung ihrer Absicht nothwendige, leuchtet ein; und es muß ihr dann ebenfalls frei stehn, einem kleineren oder größeren

Ausschuß diese Sorge zu übertragen 4), wobei immer die eben festgestellte Freiheit jedes Einzelnen bevorwortet und verwahrt bleibt. Nur der Fall läßt sich nicht denken, daß die Gesellschaft jemals auf den Gedanken kommen könnte, von eigentlichen Kirchensachen, wozu nun der äußere und öffentliche Gottesdienst vorzüglich von Allen immer ist gerechnet worden, irgend etwas Einem zu übertragen, welcher nicht der Gesellschaft selbst angehört, weil es widersinnig wäre, wenn sie einen solchen als ihren Repräsentanten ansehen wollte.

Denken wir uns nun aber diese Religionsgesellschaft nicht mehr an und für sich, sondern in ihrer Beziehung auf den Staat: so ist offenbar, daß dem Regenten, er sei nun Eine Person oder Viele, über diese Gesellschaft dieselben Rechte zukommen müssen, wie über jede andere im Staat. Der besonders ehrwürdige ja heilige Zweck derselben kann hierin keinen Unterschied begründen; denn ist auch dessen Vortrefflichkeit noch so sehr anerkannt, so muß doch gefragt werden nach der Art wie dieser Zweck erreicht werden soll, und in welchem Verhältniß die gewählten Mittel zur bürgerlichen Gesellschaft stehen. Die Ansicht, daß eine öffentliche Religion ein sehr

4) Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts. §. 12. Eben so viele Andere.

wirksames Mittel sein könne auch um die eigenen Zwecke des Staates zu erreichen, lassen wir jetzt ganz auf sich beruhen; sie gehört nicht in diesen Augenblick, wo der Staat, wie wir voraussetzen, eine gesellschaftliche Religion in seinem Gebiet gleichsam zum erstenmal entdeckt. Daß nun der Staat das Recht hat, jede Verbindung, welche auf einen bestimmten Zweck gerichtet ist, und an bestimmten Formen und Ordnungen als eine solche nachgewiesen werden kann, theils gänzlich zu untersagen, wenn sie sich weigert ihm die nöthige Kenntniß von sich zu geben, oder auch wenn er findet, daß ihr Zweck und ihre Formen schon an und für sich dem Staate nachtheilig sind; theils auch einzelnem darin zu wehren und dessen Abänderung zu fordern: dies leuchtet von selbst ein, und das persönliche Verhältniß des Regenten zu der Gesellschaft, ob er selbst ihr als Mitglied angehört oder nicht, macht darin gar keinen Unterschied. Es kann ihm dadurch nicht geschmälert werden, daß er selbst gar keiner oder einer andern Kirche angehört, und er hat nur mit seinem Gewissen auszumachen, wie viel etwa seine Entfremdung von aller Religion oder seine Anhänglichkeit an die eigne Kirche Schuld hat daran, daß er in einer andern etwas für staatsgefährlich hält. Daher wir auch heidnischen Obrigkeiten das Recht, die Ausübung der christlichen Religion zu verbieten, an und für sich

nicht bestreiten können. Was gewissenhaft oder klug ist, sind andere Fragen. Eben so wenig aber kann dem Regenten dieses Recht dadurch geschmälert werden, daß er selbst ein Mitglied der Kirche ist, in welcher er etwas zu verbieten findet, als ob er nämlich als Einzelner, wie oben festgestellt ist, entweder die Beschlüsse des Ganzen genehmigen oder daraus scheiden müßte. Denn freilich ist es nicht möglich, daß irgend einer, der selbst dem bürgerlichen Verein angehört, und sich demselben auch, wie es doch überall geschieht, auf eine heilige Weise verbunden hat, etwas könnte für gottgefällig halten, wovon er zugleich einsähe, daß es den bürgerlichen Verein zerstört. Wohl aber, wie jedes einzelne Mitglied der Kirche sagen könnte, „dies einzelne in ihren Anordnungen stimmt zwar nicht mit meiner Ueberzeugung; ich will aber dennoch, in der Hoffnung, die bessere Ueberzeugung mit der Zeit geltend zu machen, nicht aus der Kirche scheiden, und vorläufig das, was ich mißbillige, so unschädlich zu machen suchen als möglich": eben so könnte auch der Regent als Mitglied der Kirche in Beziehung auf etwas, wovon vielleicht er allein einsieht, daß es dem Wohl des Staates gefährlich ist, dasselbe sagen und in der Kirche bleiben; dennoch aber sich als Staatsoberhaupt genöthiget sehen, eben dieses zu verbieten. Hierin liegt durchaus weder ein Widerspruch, noch

schließt es in sich, als ob der Regent eines solchen Rechts wegen in der Kirche mehr wäre als jedes andere Mitglied. Nur freilich, wenn eine Religionsgesellschaft auf den Glauben verbunden ist, oder er, wenn auch nicht als öffentlicher Grundsatz ausgesprochen, doch in ihr herrschend geworden ist, daß diejenigen, welchen die Angelegenheiten der Kirche übertragen sind, nicht anders als untadelhaft und vollkommen handeln können, so daß auch jede Forderung, welches Inhaltes sie sei, die sie an einen Einzelnen machen, als eine göttliche Forderung anzusehen ist: so kann in einer solchen dieser Fall nicht vorkommen; und der Regent, wenn er ein Mitglied solcher Kirche ist, und diesen Glauben selbst hegt, wird von jenem Rechte, seiner eignen Ueberzeugung wegen, keinen Gebrauch machen; so daß ein solcher Glaube offenbar eine Herrschaft der Kirche im Staat begründet. Desto natürlicher aber muß man es finden, daß überall diejenigen, denen das bürgerliche Wohl am meisten am Herzen liegt, auf alle Weise gegen einen solchen Glauben, wenn er sich festsetzen will, ankämpfen; und nicht zu bestreiten ist dem Regenten das Recht, in jeder Kirche alles zu verbieten, was die Tendenz hat, diesen Glauben zu fördern, welches denn auch auf liturgische Handlungen, insofern sie ein Ausdruck dieses Glaubens sein könnten, seine Anwendung finden würde. Indem

nun die evangelische Kirche einen solchen Glauben nicht zuläßt, ja alle ihre Anordnungen und das in ihr bestehende Verhältniß zwischen Klerus und Laien darauf abzwecken, dem Aufkommen eines solchen Glaubens entgegenzuarbeiten, und von jeher auch ihre liturgischen Einrichtungen nur in dem Maaß von den Sachverständigen für vollkommen und dem Geist der Kirche angemessen sind gehalten worden, als sie nichts in sich hielten, was der Meinung von einer besonderen Heiligkeit, welche die Geistlichen mit ihrem Amt überkämen, Vorschub thun könnte: so muß man gestehen, daß die Bewegung, durch welche diese Kirche sich bildete, eben so sehr eine bürgerliche war, als eine religiöse, und, daß durch sie das oben beschriebene natürliche Verhältniß zwischen Kirche und Staat wieder hergestellt worden ist. Ja sie hat gleich bei ihrem Entstehen gleichsam öffentlich und feierlich allen Regenten dieses Landeshoheitsrecht über die Kirche zurückgegeben, das sogenannte ius maiestaticum circa sacra, dessen Wesen darin besteht, daß alle neuen Anordnungen der Kirche der Genehmigung des Landesherrn unterliegen, und er befugt ist, alles, was er darin dem Staate nachtheilig findet, zu verbieten 5). Darin liegt aber keinesweges an und für sich, daß dem Regenten

5) Schnaubert. §. 18. G. L. Boehmer. princ. iur. canon. §. 20. u. 21. eben so.

in den inneren Angelegenheiten der Kirche, sofern sie den Staat selbst nicht betreffen, auch andere Rechte zukommen müßten, als vorher, und er auf eine andere Weise in der Kirche wäre, wie jedes andere Mitglied. Man rechnet zwar zu dem ius circa sacra gewöhnlich auch das Recht des Regenten, die kirchlichen Anstalten zu den Absichten des Staates zu benutzen 6); allein schon dies scheint nicht vollkommen folgerecht zu sein. Denn dies könnte doch nur stattfinden, sofern diese Benutzung dem Geist und Zweck der Kirche selbst durch nichts entgegen wäre: sonst würde ein solcher Akt der Staatsgewalt eine Auflösung der Kirche selbst sein. Muß nun der Kirche überlassen bleiben dies zu beurtheilen, und kann sie die Aufforderung ablehnen, ohne daß ihr Verhältniß zum Staat dadurch geändert wird, so ist die Aufforderung nicht die Ausübung eines Hoheitsrechtes. Soll aber der Regent selbst dies beurtheilen, so kann er es vernünftiger Weise nur nach Maaßgabe seiner Kenntniß von dem Geist jeder Kirche. Diese Kenntniß aber kann er zunächst nur von seiner eignen Kirche haben; ein Recht aber, welches der Landesherr der Natur der Sache nach nur über seine eigne Kirche ausüben kann, kann nicht zu seinen Hoheitsrechten gehören. Will man

6) Schnaubert. §. 13.

es weiter ausdehnen, so verliert man bestimmte Grenzen. Jeder christliche Regent weiß z. B. daß in der Schrift selbst Fürbitte für die Obrigkeit geboten ist, und kann also dies benutzen wollen, um auch in der Uebung des Gottesdienstes den Unterthanen ihr Verhältniß zur Obrigkeit nahe zu bringen. Wollte er aber bestimmte Formeln von Staatswegen entwerfen lassen, wie, und die gottesdienstliche Stelle bestimmen, wo dies geschehen sollte: so wäre schon möglich, daß hiedurch das Gewissen der Mitglieder einer Kirche könnte verletzt werden. Sollen also dem Landesherrn außer jenem negativen ius circa sacra noch andere positive Rechte in und über die Kirche zukommen: so müssen sie einen andern Ursprung haben, als das Hoheitsrecht selbst, und dies wäre nun eben in Bezug auf den fraglichen Gegenstand näher zu untersuchen.

Gehen wir also nun noch immer von dem obigen Satze aus, daß an und für sich betrachtet das Recht den Gottesdienst anzuordnen nur der Gemeine selbst zukomme, welcher Satz hie und da auch selbst in dem positiven Kirchenrecht wiederholt worden ist 7); und erkennen wir auf der andern Seite als Thatsache an, daß in der evangelischen Kirche seit ihrem ersten Anfange

7) Allg. Landr. für d. preuß. St. Th. II. Tit. XI. §. 11 und 46.

dieses Recht von den evangelischen Fürsten ist geübt worden, nicht zwar ohne allen Widerspruch und ohne daß die Ausübung bisweilen als eine Bedrückung erschienen wäre 8); aber doch so, daß im Ganzen die Kirche es anerkannt und nicht dagegen als mit ihrer Natur unverträglich protestirt hat: so fragt sich nun, worin ist dieses Recht begründet, und wie ist dieser Zustand in Uebereinstimmung zu bringen mit jenem Urzustande?

In Beantwortung dieser Frage nun weichen diejenigen, welche das evangelische Kirchenrecht behandelt haben, sehr weit von einander ab. Einige leiten das liturgische Recht der evangelischen Fürsten dennoch von dem Hoheitsrechte ab, wiewohl in gewissen Grenzen, indem sie in den sacris unterscheiden wesentliche d. h. in der Offenbarung und den Grundbegriffen der Kirche begründete, und zufällige, denen eine solche Begründung fehlt, die also mehr geschichtlich und willkührlich entstanden sind. Für die ersten vindiciren diese Schriftsteller die unbedingteste Gewissensfreiheit, und sagen, daß Gesetze, welche dieser Abbruch thun, unerlaubt sind 9), wogegen sie denn

8) Denn wenn ein bedeutender Theil der Geistlichkeit abgesetzt werden muß um eine Liturgie in Gang zu bringen, wovon es Beispiele giebt, so ist das schon eine Bedrückung der ganzen Kirche.

9) Schnaubert. §. 4. und die dort angeführten, sämmtlich juristische und publicistische Schriftsteller.

über die zufälligen dem Landesherrn als solchem das Recht einräumen, sie selbst zu bestimmen 10), eben so wie er auch andere an sich gleichgültige Handlungen des allgemeinen Wohls wegen gebieten kann. Näher betrachtet aber zeigt sich dieser Unterschied zwischen wesentlichen und zufälligen sacris unbestimmt und nicht geeignet ein Rechtsverhältniß danach festzustellen. Denn soll dem Inhaber der Landeshoheit selbst zukommen zu entscheiden, welches ein wesentliches sacrum sei und welches ein zufälliges: so ist die geforderte Gewissensfreiheit ganz aufgehoben. Auf allgemein anerkannte Weise bestimmt, findet sich aber dieser Unterschied nirgends. Also bleibt nichts übrig als, was auch von jenen Schriftstellern selbst zugegeben wird, daß dem Einen könne ein wesentliches sacrum sein, was dem Andern ein zufälliges ist 11). Daher würden immer bei einem Verfahren nach dieser Regel Reclamationen der Gewissensfreiheit entstehen, welche gewiß der Landesherr bei seinen Befehlen auf jede Weise muß zu vermeiden suchen, ein Rath, den auch

10) Dagegen sagt Mosheim (KR. HSt. III. Anm. 7.): Die Gemeinde hat das Recht den Gottesdienst zu ordnen. Vermöge dieses Rechtes hat sie die Befugniß die Gebräuche zu bestimmen, zu ändern oder zu bessern, oder das Recht circa adiaphora.

11) Schnaubert. §. 2.

diejenigen Kirchenrechtslehrer dem Landesherrn geben, welche ihm die meiste Macht in diesen Dingen zuschreiben 12). Wenn z. B. ein Landesherr verbieten wollte, das Kreuz zu schlagen: so würden die Evangelischen, sofern sie diesen Gebrauch bisher noch gehabt, sich darein fügen und sagen: es sei ein sacrum accidentale; die griechischen und katholischen Christen aber würden über verletzte Gewissensfreiheit klagen. Wollte er aber befehlen, das Kreuz zu schlagen: so würden manche Evangelische, so es bisher nicht gethan, sich ebenfalls darein fügen; Andere aber würden sagen, es sei gegen ihr Gewissen, etwas zu thun, was sie nur als ein opus operatum betrachten könnten. Wenn aber nun gar solche zufällige sacra sollen als sogenannte adiaphora oder Mitteldinge angesehen werden: so ist dies eine Erfindung von solchen, größtentheils rechtskundigen Männern, welche auch das innerlichste nur wollen nach dem äußerlichsten Maaßstabe messen; und da diese Behauptung die evangelische Kirche schon einmal bei Gelegenheit des Interims an den Rand des Verderbens gebracht hat, so ist nicht leicht zu erwarten, daß evangelische Geistliche sich wieder sollten durch dieselbe bethören lassen. Denn sie sind ja nicht bloß Wächter über die Reinigkeit des Glaubens, sondern sie sind

12) Thomas. a. a. O. S. 53.

Diener der Gemeinen zur Erbauung. In dem Maaß also, als sie die Ueberzeugung haben, daß etwas die Erbauung vermindert, müssen sie auch gegen ihr Gewissen halten, es in den Gottesdienst aufzunehmen; und sehr übel berathen würde der Fürst sein, welcher einen bestimmten und kräftigen Widerstand hiebei sich wollte als ein Zeichen übler Gesinnung darstellen lassen. Eine solche Begrenzung also dieses Rechtes ist keine, und man muß entweder auf alle Sicherstellung der Gewissensfreiheit Verzicht leisten, oder dieses Recht der Fürsten anders begrenzen oder anders ableiten. Wie kann es aber anders begrenzt werden, wenn doch das wahr ist, daß alles, was Element des Gottesdienstes ist oder werden kann, auch kann für irgend einen ein wesentliches sein? Es bleibt also nichts übrig, wenn Kirchen mit öffentlichem Gottesdienste sollen im Staate bestehen, als daß des Landesfürsten Recht bei Anordnung des Gottesdienstes nur das negative Hoheitsrecht sei, nach welchem aber hier nicht gefragt wird. Man müßte es denn für einen Gewinn halten zu sagen, er sei allerdings befugt im Gottesdienst nach seinem Gutdünken zu ändern, aber nur versuchsweise bis die Gemeinden entweder allein oder mit ihren Geistlichen oder auch, wo die Gemeinden keine zu Recht beständige Art haben sich zu äußern, die Geistlichen allein für ihre Gemeinden erklärten, daß sie

sich in ihrer Erbauung beeinträchtiget fänden. Aber eine solche versuchsweise Einrichtung alsdann wieder zurücknehmen zu sollen, ist gewiß auch keine wünschenswürdige Lage für den Fürsten.

Die Sache läßt aber noch eine andere Betrachtung zu, wenn wir bedenken, daß die evangelischen Fürsten zur Zeit der Reformation, so lange sie und ihre Unterthanen katholisch waren, dieses Recht nicht hatten noch übten. Denn die Frage stellt sich dann so, wie ist ihnen denn dieses Recht erst dann und nur ihnen aus der Landeshoheit entstanden? Ein ungenannter neuerer an und für sich ganz unwichtiger, aber wegen seiner falschen Darstellung dieser Sache nicht zu übergehender Schriftsteller 13), welcher dieses Recht auch aus dem Majestätsrechte ableitet, erklärt die Sache so, Constantin der Große und nach ihm manche andere Kaiser, vorzüglich aber späterhin Karl der Große und noch Ludwig der Fromme hätten dieses Recht geübt, und gleichzeitig mit der Reformation wären die deutschen Reichsstände wieder in diese früher geübten Rechte eingetreten. Wahrscheinlich sind sie also doch in der Zwischenzeit durch die Anmaßungen der römischen Kirche verloren gegangen. Allein wie steht es um diese frühere Uebung? Constan-

13) Kritik der neuen preußischen Kirchenagende. Frkf. a. M. 1823.

tin soll Gesetze über die Sonntagsfeier gegeben, und selbst ein Sonntagsgebet für das ganze kaiserliche Heer verfaßt haben. Das Gesetz wegen der Sonntagsfeier war aber durchaus kein kirchliches Gesetz; denn der sonntägliche Gottesdienst war längst in allen christlichen Gemeinen eingeführt. Sondern theils führte Constantin die Sonntagsfeier im kaiserlichen Pallast ein, und dies betraf seinen Hausgottesdienst und floß also aus dem hausväterlichen Recht; theils verbot er im ganzen Reiche das Arbeiten am Sonntage 14), und dies floß zwar aus dem Majestätsrecht, war aber keine kirchliche Verordnung, und noch weniger ein liturgisches Einschreiten, sondern ein polizeiliches Gesetz, und zwar für seine heidnischen Unterthanen. Denn die christlichen unterließen schon von selbst das Arbeiten, wenn es ihnen irgend gestattet war. Mit dem Sonntagsgebet für das Heer aber hat es seine vollkommene Richtigkeit, daß der Kaiser es selbst verfaßt. Nur der kleine Umstand verhält sich anders, und ich begreife nicht wie dieses ein Schriftsteller von einiger Gelehrsamkeit hat übersehen können, daß dieses Gebet gar nicht für die christlichen Soldaten war, sondern nur für

14) Τοῖς ὑπὸ τὴν Ῥωμαίων ἀρχὴν πολιτευομένοις ἅπασι σχολὴν ἄγειν ταῖς ἐπωνύμοις τοῦ σωτῆρος ἡμέραις ἐνουθέτει. Eusebius de vita Const. IV, 18.

2*

die heidnischen. Die Worte lauten nämlich so: „Den Tag des Erlösers aber, welcher auch der Licht- oder Sonntag heißt, lehrte er das ganze Heer auf das eifrigste ehren. Und zwar gab er denen, welche schon an dem göttlichen Glauben Theil hatten, Muße um sich ungehindert zu den Gemeinen Gottes zu halten (d. h. so lange die Gottesdienste dem Gebrauch gemäß währten), damit sie, ohne daß ihnen jemand in den Weg träte, ihre Gebete verrichten könnten. Denen aber, welche das göttliche Wort noch nicht angenommen hatten, befahl er in einem zweiten Gesetz am Sonntage auf das freie Feld hinaus zu gehen, und dort ein auswendig gelerntes Gebet einstimmig herzusagen 15)", welches

15) Τὴν δέ γε σωτήριον ἡμέραν, ἣν καὶ φωτὸς εἶναι καὶ ἡλίου ἐπώνυμον συμβαίνει, τὰ στρατιωτικὰ πάντα διὰ σπουδῆς τιμᾶν διδάσκων, τοῖς μὲν τῆς ἐνθέου μετέχουσι πίστεως ἀκωλύτως τῇ ἐκκλησίᾳ τοῦ θεοῦ καρτερεῖν μετεδίδου σχολῆς, ἐφ' ᾧ τὰς εὐχάς, μηδενὸς αὐτοῖς ἐμποδὼν γιγνομένου, συντελεῖν· τοῖς δὲ μήπω τοῦ θείου λόγου μετασχοῦσιν ἐν δευτέρῳ νόμῳ διεκελεύετο. . . ibid. cp. 19. 20. Das weitere ist nicht nöthig anzuführen. Die Worte τοιαῦτα κατὰ τὴν τοῦ φωτὸς ἡμέραν ἐνομοθέτει κ. τ. λ. cp. 20. gehen auf das erste und zweite Gesetz und beweisen keinesweges, daß dieses Gebet auch in den christlichen Kirchen sei gebraucht worden.

eben das hernach wörtlich angeführte ist. Constantin also, den wir übrigens doch nicht rühmen wollen deshalb, daß er als Oberbefehlshaber seinen heidnischen Soldaten ein monotheistisches Gebet aufdrang, worin sie ihre Götter mit dem Munde verläugnen mußten, an welche sie doch im Herzen noch glaubten, Constantin fällt hiebei so gewiß aus, als man doch ein solches vom Oberbefehlshaber oder pontifex maximus den Heiden gegebenes Gebet nicht eine christliche Liturgie nennen kann. Aber wie kann man überhaupt hiebei den Constantin anführen? Denn abgesehen davon, daß man die fast immer durch militärische Revolutionen errungene Gewalt der römischen Imperatoren nicht mit dem Recht unserer angestammten Fürsten vergleichen, und für dieses etwas aus jener erweisen darf, wenn man nicht eine Gemeinschaft stiften will zwischen dem Recht und dem Unrecht, zwischen der festen Ordnung und der wandelbarsten Anarchie: so war ja Constantin damals immer in der Form noch nicht ein Christ, denn er war noch nicht getauft. Gesetzt also sein Beispiel wäre eins, und dies liturgische Recht flösse aus der Landeshoheit: so wäre es alsdann nicht einmal auf die Majestätsrechte eines christlichen Fürsten über seine christlichen Unterthanen beschränkt, sondern auch der Sultan könnte es in Anspruch nehmen, um Griechen und Franken in

seinem Reiche die Liturgie einzurichten, welches wohl noch niemand behauptet hat. Aber in solche Wunderbarkeiten verfallen die Vertheidiger dieser Ansicht nur allzuleicht. So ist es nun auch fast lächerlich, wenn ein Schriftsteller, der in diesen Dingen mitreden will, einen Werth darauf legen will, daß Constantin sich Bischof des Aeußeren 16) genannt habe. Denn dies ist niemals ein Titel gewesen, den er sich officiell beigelegt hätte; sondern beim Mahle hat er es zu den Bischöfen gesagt, die er bewirthete 17). Sich hierauf berufen, wo es auf das Recht ankommt, das ist also warlich nicht besser als aus Luthers Tischreden Beweisstellen anführen, welches jener Schriftsteller so sehr tadelt. Officiell aber nennt er sich einen Mitknecht der Bischöfe, und rechnet sich dieses zur Ehre in seinem Circularschreiben an sämmtliche Gemeinen 18), woraus man sieht

16) ἐπίσκοπος τῶν ἐκτός.

17) Deshalb nun hat er auch wohl einmal beim Gastmahl, als er Bischöfe bewirthete, sich das Wort entfallen lassen, daß er selbst wohl auch ein Bischof wäre. Er hat dies aber vor meinen Ohren ohngefähr mit diesen Worten gesagt: „Ihr also seid über das Innere der Kirche, ich aber wäre wohl von Gott über das Aeußere derselben zum Bischof gesetzt.“ Euseb. ebend. IV, 24.

18) „Und ich selbst war wie einer von euch mit zugegen. Denn ich möchte nicht verläugnen, wor-

wie weit er entfernt war sich als einen obersten Bischof anzusehen. Und hat er sich in der Kirche mehr herausgenommen als jener Ausdruck erwarten läßt: so haben diejenigen nicht Unrecht gehabt, welche ihn warnten; sondern sie haben schriftgemäß gehandelt, denn ihm als einem Neuling konnte kein amtliches Ansehen in der Kirche zukommen, und selbst eine einzelne Gemeine hätte ihn nicht zum Bischof wählen können. Aus diesen Gründen wollen wir es als nicht hieher gehörig übersehen, wenn auch die Theodose wirklich sich in die Liturgien gemischt, und Kaiser Leo der Weise wirklich Predigten gehalten. Denn das letztere war offenbar ungehörig, weil eine Erlaubniß darin liegt, daß Unberufene und Ungeprüfte doch sollen predigen dürfen. Wenn ein Fürst ein solches Gesetz geben wollte, so würde Niemand läugnen, daß er dadurch die Kirche zerstöre, und daß die Vorsteher der Kirche sich nicht ohne Verletzung ihres Gewissens ein solches Gesetz könnten aufdringen lassen. Leo hat also nicht Recht gehabt zu predigen, sondern er hat es sich herausgenommen wider das Recht, und Niemand hat der Gewalt wehren können; oder vielmehr die Kirchenvorsteher sind, wie es gewöhnlich in solchen Fällen geht, zu feige gewe-

über ich mich ausnehmend freue, euer Mitknecht (συνθεράπων) zu sein." III, 17.

sen zu sagen, daß dies nicht angehe. Mit Recht aber hat jener ungenannte Schriftsteller beides zusammengestellt, das angebliche Predigen des Leo und die liturgischen Veränderungen der Theodose; denn beides sind analoge Geschäfte. Und haben die Theodose selbst Veränderungen gemacht in der Liturgie: so haben sie dasselbe gethan wie Leo wenn er sogar selbst predigte 19) und nicht nur seine Predigten herausgab, damit sie auch anderwärts in Kirchen könnten gelesen werden; weil sie es aber als Unkundige gethan, so haben sie es auch nicht mit größerm Recht gethan. Wir wollen daher nur auf beide anwenden, was Thomasius sagt 20), der ja den Fürsten am meisten einräumt auch in diesen Dingen.

19) In Beziehung auf den Constantin hat auch hier der ungenannte Schriftsteller seinen Eusebius schlecht gelesen. Denn dieser sagt durchaus nicht, daß Constantin in den gottesdienstlichen Versammlungen Religionsvorträge gehalten habe; sondern ermahnende Reden hat er ausgearbeitet und diese öffentlich gehalten, wahrscheinlich nach Art der Rhetoren auf dem Markt.

20) Ein Fürst aber kann nicht zugleich imperans et docens sein; denn diese zwo Functionen schicken sich nicht wohl zusammen. Es giebt auch keinen sonderlichen Respect. a. a. O. S. 55. Uebrigens steht im Cod. Theod. keine einzige eigentlich liturgische Verordnung.

Kaiser Karl der Große aber hat sich glänzend gezeigt in der Liturgie, und auch unter Ludwig dem Frommen flammte die weltliche Macht noch einmal auf in diesem Gebiet. Sonderbar aber bleibt es wohl, sich, was Karl betrifft, darauf zu berufen, er habe die allgemeine Einführung der römischen Liturgie unter einer solchen Form betrieben, als ob sein Recht die Liturgie vorzuschreiben gar keinem Zweifel unterworfen sei 21). Er hat immer in dem festen Vertrauen eines Geistes gehandelt, welcher sich als die Seele seines Jahrhunderts fühlte, und sich einer durchgreifenden organisirenden Kraft bewußt war. Gegen eine solche entsteht auch freilich wenig Widerspruch; und dennoch kann Widerspruch genug stattgefunden haben bei der Unterdrückung der provinciellen Liturgien, ohne daß bei der Beschaffenheit unserer Nachrichten aus jenen Zeiten, etwas davon auf uns gekommen ist. Wie wenig aber aus ähnlichen Handlungen solcher Machthaber an und für sich ein Recht entsteht, das lehrt uns ja auch die neueste Zeit an den gottesdienstlichen Unternehmungen der französischen Revolution. Daß man aber damals von Rom aus nicht protestirt habe, das hat unser Verfasser wohl nicht ohne Lächeln als Beweis anführen können. Denn wie sollte wohl Rom gegen die Einführung der

21) Kritik d. n. Pr. K. A. S. 32.

römischen Liturgie protestirt haben, da ja, wenn sie im fränkischen Reiche galt, die fränkischen Kirchen desto leichter als annexa der römischen konnten dargestellt werden? Und eben so ist es mit Ludwig dem Frommen, den die Klerisei gern konnte sich an liturgischen Einrichtungen vergnügen lassen, da sie ihn übrigens so vortrefflich nutzte. Durch dieses Temporisiren hat also auch kein Recht entstehen können; und wir können daher als unerwiesen und unerweislich annehmen, daß um diese Zeit ein ius liturgicum als Ausfluß der oberherrlichen Gewalt existirt habe. Doch ehe wir betrachten wie es dem gemäß um die Behauptung stehe, daß in Folge der Reformation die deutschen Reichsstände in jene alten Rechte wieder eingetreten seien, lohnt es wohl einen Augenblick bei der Zwischenzeit zu verweilen. Daß Kaiser und Könige in der katholischen Kirche ein solches Recht in einer Reihe von Jahrhunderten nicht geübt haben, ist eingestanden. Man wird aber sagen dies sei eben die Zeit, wo die weltliche Gewalt auch sonst von der geistlichen sei unterdrückt worden, und wenn die Ausübung des Rechtes unterbrochen worden zu der Zeit, wo alle abendländischen Kaiser und Könige sich in einer Art von geistiger Gefangenschaft befunden, könne daraus nichts gegen das Recht selbst gefolgert werden. Gut; dann müßte es sich ja doch gezeigt haben, da wo einmal

dieser Einfluß aufhörte. Wieviel Sekten haben sich nun nicht in dieser Zwischenzeit in den Abendländern gebildet, welche sich von der römischen Kirche trennten, und auch eine andere Liturgie sich bildeten. Aber kein einziger Fürst ist zugefahren und hat zu seinen Albigensischen oder andern sektirischen Unterthanen gesagt, Wohl, nun ihr euch von der römischen Kirche losgesagt habt, innerhalb welcher unsere natürliche Gewalt suspendirt ist, so tritt nun über Euch mein oberherrliches Recht ein, und ihr werdet als gehorsame Unterthanen die Liturgie annehmen, welche ich euch gebe. Es hätte doch auch ein Mittel sein können sie allmählig zurückzuführen, und also auch Verzeihung finden von Seiten der Kirche! Sollte man also nicht meinen, wenn ein Bewußtsein eines solchen Rechtes vorhanden gewesen wäre: so würde auch wohl irgend ein Versuch dieser Art entstanden sein?

Doch nun weiter! wenn Karl der Große und Ludwig der Fromme das ius liturgicum besessen hätten; wer hätte denn in dieses Recht wieder eintreten können zur Zeit der Reformation? Die deutschen Reichsstände? Offenbar nicht; sondern Kaiser Carl V. und König Ferdinand; diese hätten also das volle Recht gehabt, über die Liturgie der entstehenden evangelischen Kirche zu bestimmen! Denn wenn einmal das liturgische Recht aus der Souverainetät fließt: so muß es

auch für alle Kirchen des Landes gelten, wenn nicht in Rücksicht auf einzelne unter ihnen darauf besonders verzichtet ist, und kann es auf die persönliche Religion des Regenten dabei nicht weiter ankommen 22). Ganz anders also würde es gegangen sein, als es gegangen ist zur Reformationszeit, wenn man sich auf der Karolinger liturgisches Recht berufen hätte. Und wenn die evangelischen Fürsten das ius liturgicum in Anspruch nahmen, so hätten sie es unter der Form thun müssen: daß dieses Recht von dem höchsten Majestätsrechte des Kaisers abgezweigt, und auf ihr Landeshoheitsrecht übertragen werden sollte, oder schon übertragen worden sei. Unter dieser Form aber ist es nirgends geschehen. Also ist auch dieses nicht die Art wie dieses Recht damals ist aufgenommen worden, und es bleibt nichts übrig, als daß es irgendwie aus dem ursprünglichen Recht der Kirche abgeleitet werde.

Es ist auch wirklich kaum zu begreifen, wie scharfsinnige Männer zumal aus der evangelischen Kirche haben darauf kommen können, aus dem Hoheitsrechte etwas mehreres in kirchlichen Dingen abzuleiten als das negative ius circa sacra, schon wegen des eben bemerkten, daß dann der katholische Landesherr über die evangelischen Unterthanen ein Recht hätte, welches der evangeli-

22) Schnaubert Kirchenr. §. 17.

sche Fürst über seine katholischen nicht hat. Also dadurch, daß seine Unterthanen ganz oder zum Theil sich von seiner Kirche trennten, hätte der katholische Landesherr nicht etwa nur die Pflicht überkommen, diesen abgewichenen Unterthanen einen eigenen Gottesdienst zu verstatten und — soweit er nichts staatswidriges enthielt — zu genehmigen, sondern auch das Recht hätte er erworben, ihnen diesen Gottesdienst, wiewohl er mit seiner Ueberzeugung stritte, selbst einzurichten und zu ordnen! Und in den sich der Reformation anschließenden Unterthanen wäre es ein und derselbe Willensact, wodurch sie sich von der römischen Kirche trennten, und wodurch sie sich bereitwillig erklärten, nicht etwa das liturgische Recht der Kirche nun als eine sich neu bildende Gemeinschaft, eben so wie die Kirche welche sie verließen es ausübte, entweder in jedem Lande für sich selbst zu übernehmen, oder auf die Gesammtheit der evangelischen Kirche zu übertragen, sondern sich ihren neuen Gottesdienst von ihrem katholisch bleibenden Fürsten einrichten zu lassen! Wie sollte dies nicht jeder für Unsinn halten und für ein sich selbst zerstörendes Unternehmen! Hat also auf diese Weise die evangelische Kirche nicht entstehen können, und wollen wir nicht annehmen, daß sie auf eine völlig rechtlose Weise entstanden sei: so können wir nicht zugeben, daß ein liturgisches Recht des Landesherrn als Ausfluß

seines oberherrlichen Rechtes vorhanden sei. — Und nun nur noch eines. Wenn doch der Theologe sich nicht mit vollkommner Sicherheit auf dem juristischen Boden bewegt, und ihm vielleicht doch noch einer unerwartet den Rang ablaufen könnte durch irgend einen Kunstgriff, daß wieder ungewiß würde, ob es nicht doch etwas sei mit dieser Ableitung aus dem Hoheitsrechte: so möchte ich die Frage nur so stellen: Kann wohl ein evangelischer Landesherr als das erste und als ein eifriges Mitglied seiner Kirche selbst wünschen, daß das Recht, welches er ausübt in liturgischen Dingen, von seinem Majestätsrecht abgeleitet werde? Ich behaupte Nein, wenn er irgend die Lage der evangelischen Kirche recht ins Auge faßt; und am wenigsten kann es ein deutscher evangelischer Fürst. Denn grade in deutschen Ländern und in solchen, die mit deutschen Ländern unter Einem Haupte stehen, wie viel evangelische Christen leben unter katholischen Landesherrn ohne daß, wie in Sachsen, besondere Stipulationen für die evangelische Kirche bestehen! Und giebt es nicht Länder genug, deren Beherrscher mit der großen Mehrzahl der Unterthanen evangelisch sind; aber ohne daß irgend ein Statut ihnen wehrte zur katholischen Kirche überzutreten, und ohne daß auf diesen Fall irgend etwas für die Sicherheit und Unabhängigkeit der evangelischen Kirche zum voraus versehen wäre!

Fließt nun das liturgische Recht aus dem Majestätsrecht, und ist es nicht möglich die Punkte auf eine allgemeingeltende Weise zu bestimmen, von denen an die unverletzliche Gewissensfreiheit nicht mehr interessirt ist; wird aber in solchen Fällen die Auslegung natürlich immer von der Seite geübt, auf welcher die Macht liegt: was kann alsdann ein katholischer Regent, sei er es nun ursprünglich oder sei er ein Proselyt, durch Ausübung des liturgischen Rechtes zur allmähligen Unterdrückung der evangelischen Kirche in seinem Lande nicht alles thun! An die schöne Lehre von den Mitteldingen sich haltend, kann er ohne Gewaltsamkeit, und ohne daß auch nur der Schein einer Verfolgung entstehe, ganz behutsam verfahrend, so daß kein Uebermuth den schlummernden Eifer weckt, sondern so daß die Geringfügigkeit jedes einzelnen Schrittes alle zur Fügsamkeit stimmt, dennoch immer mehr den Gottesdienst in Widerspruch bringen mit dem Geist der evangelischen Kirche und ihn dem der katholischen näher bringen! Und welche Schmach wäre nicht schon dieses, wenn ein katholischer Fürst, der sich einer unumschränkten Gewalt erfreut, und also an keine bestimmten Formen gebunden ist, die Liturgie seiner evangelischen Unterthanen durch katholische Beamte oder unter dem Einfluß katholischer Geistlichen wollte verfertigen lassen! Auch diese Befugniß aber folgt

unausweichlich. Wäre nicht, wenn sie dem immer sollen ausgesetzt sein, den evangelischen Glaubensgenossen besser gerathen, wenn ihre Fürsten von Anfang an und noch jetzt sich nicht soviel Mühe gegeben hätten, damit die evangelische Kirche in den verschiedenen Staaten andersgläubiger Monarchen für eine recipirte gälte und als solche behandelt würde? würde sie sich nicht, wo der Landesherr ihr nicht selbst angehört, besser finden, wenn sie als Kirche ganz ignorirt, und nur kaum tolerirt würde als eine Privatgesellschaft, um deren innere Angelegenheiten sich aber dafür niemand kümmert? Gewiß weit besser! Sieht also ein evangelischer Fürst auf das Ganze der Kirche der er angehört: so muß er selbst dieser Theorie abhold sein, und auf alle Weise zu erkennen geben, daß er sie nicht gelten läßt, also auch selbst sein Recht so üben, daß nicht geschlossen werden kann, er lege dabei selbst diese Ableitung zum Grunde. Nur dann kann er sicher sein, daß sein Beispiel nicht seinen Glaubensgenossen unter einer andersgläubigen Herrschaft nachtheilig werde; nur dann wird er im Stande sein sich im Falle der Noth mit gutem Gewissen für sie zu verwenden, und gegen den feinsten aber deswegen auch gefährlichsten Druck die Selbständigkeit ihrer kirchlichen Einrichtungen sicher zu stellen. Dieses also sei jedem unserer Fürsten ans Herz gelegt nach Maaßgabe seiner Frömmig-

keit und seiner Macht, und denen am meisten, welche durch beides als die ersten Schutzherrn der evangelischen Kirche auf dem europäischen Festlande allgemein verehrt werden.

Ist nun die Sache soweit abgethan: so können wir ehe wir weiter gehen noch die Bemerkung hinzufügen, daß diejenigen Rechtsgelehrten, welche zuerst die gebietende Macht unserer Fürsten in kirchlichen Angelegenheiten so angesehen haben, wie bisher beschrieben und widerlegt worden ist, von einem Interesse ausgegangen sind, welches jetzt gar nicht mehr statt findet, welchem zu Liebe sie aber dennoch mehr gethan haben als nöthig war. Thomasius ist immer für den Häuptling dieser Meinung angesehen worden, und gewiß mit Recht; denn alle die auf derselben Seite stehen, haben mehr oder weniger ihm nachgesprochen. Nun darf man nur seine schon öfter angezogene Schrift mit einiger Aufmerksamkeit gelesen haben, um zu wissen, ihm habe eigentlich die Besorgniß auf dem Herzen gelegen vor einer Herrschaft der Klerisei in der evangelischen Kirche, die alles starre und drückende des Pabstthums mit aller Unsicherheit und Unbequemlichkeit der Vielherrschaft verbunden hätte. Ein drittes dachte er gäbe es nicht; entweder die Klerisei müsse herrschen über die Kirche oder der Fürst, und zwar rein als solcher und vermöge der ihm als Herrscher verliehenen Macht. Denn wenn man sagte, es sei dieses eine besondere

ihm von der Kirche übertragene Macht, so würden sich doch die Geistlichen bald genug eine Vormundschaft über diese Macht anmaaßen. Wie er nun ein freier Denker war auf der einen Seite: so meinte er der Landesherr solle diese Macht vorzüglich gebrauchen um dogmatischen und philosophischen Verfolgungen ein Ziel zu setzen. Wie er aber auf der andern Seite kein sehr kirchlicher Mann war, und nur um so besorgter, daß an einen Reichthum von Gebräuchen sich auch eine Masse von Aberglauben anhängen möchte: so war sein eben so großes Anliegen, die Fürsten möchten ihre Macht gebrauchen um die Gebräuche des äußeren Gottesdienstes zu vermindern 23). Zu

23) Der Fürst hat wohl Macht wenn jemand Unfug in den Kirchen anfängt ... so auch wenn das Ministerium Zänkerei und Unfug anfängt, da ruhet die Macht des Fürsten nicht. S. 302. — Die potestatem principis circa interna anlangend, so sind die Clerici nicht allein in allen Ordnungen, sondern auch in internis nicht gänzlich independentes, wiewohl dennoch der Fürst in denjenigen Dingen, quae sunt contra genium doctrinae christianae, keine Gewalt hat. S. 334. — Also wäre das officium eines christlichen Fürsten wenn es der Zustand derer Unterthanen litte, daß er wenig Cerimonien bei dem Gottesdienst hätte. ... Also muß er auch sorgen, daß die Cerimonien allmählig eingeschränkt werden, weil man es nicht auf einmal ändern kann. .. Ja er kann

dem ersten war eigentlich keine positive Gewalt des Fürsten nöthig, sondern nur das wohlbegründete Majestätsrecht circa sacra, zu dem andern aber brauchte er allerdings eine solche. Wie es aber zu gehen pflegt, so hat die damals beginnende neue Zeit, was sie in der Jugend sich wünschte, im Alter die Fülle gehabt. Von den Cerimonien ist vieles abhanden gekommen, ohne daß die Fürsten Gewalt gebraucht hätten, und war also dazu diese Lehre, von der so viel Mißbrauch gemacht werden konnte, wie Thomasius selbst anzeigt, gar nicht nöthig gewesen. Denn was in dem natürlichen Gang der Entwickelung liegt, das ist doch geschehen und wird auch geschehen, nicht freilich ohne die vereinte Thätigkeit Aller, die zur Kirche gehören, wohl aber ohne eine einseitige neue und in dem Begriff der Kirche nicht begründete Gewalt. Was aber diesem natürlichen Gange widerstreitet und contra genium reformationis ist, das wird doch nicht auf eine bestandhaltende Weise durchgesetzt, und wenn auch noch soviel Recht zugestanden

ordiniren, daß anstatt derer Predigten Betstunden gehalten werden sollen. Allein die Priester würden bald auftreten und schmählen. Er kann auch gebieten, daß sie anstatt derer Predigten mit den Leuten raisonniren sollen, und wenn Einige solches nicht thun wollen, so kann er dieselben absetzen. Allein jetzt läßt sich solches nicht thun. S. 53.

und dem gemäß Gewalt angewendet wird. Wie nun dieses von selbst seinen Gang geht: so ist auch von der evangelischen Geistlichkeit in deutschen Landen nicht zu fürchten, daß sie sich einer Herrschaft über die Gewissen anmaaßen werde, und ist also hiezu kein außerordentlicher Zügel nöthig. Vielmehr wäre einem großen Theil derselben nur mehr Freimüthigkeit zu wünschen um das Wort Gottes recht auszutheilen ohne Menschenfurcht und Menschengefälligkeit. Die Besseren aber unter unsern Geistlichen wissen sehr wohl, daß und wozu sie Diener der Gemeinen sind, und sie zeigen auch, wie wenig sie herrschen wollen, schon dadurch genug, daß sie diejenige Verfassung überall wo sie schon besteht gehörig zu würdigen wissen 24), und wo sie noch nicht ist sie anempfehlen und darauf dringen 25), welche den Laien diejenige Stelle in den Berathungen der kirchlichen Angelegenheiten anweiset, welche im Geiste des Urchristenthums und der Reformation ihnen als der eigentlichen

24) So noch neuerlich in der sehr vorzüglichen kleinen Schrift Ueber Presbyterial- und Synodalverfassung v. Bäumer.

25) Hiervon zeugt fast ohne Ausnahme alles was von den Verhandlungen der in den preußischen Provinzen in den Jahren 1817 und 1818 versammelt gewesenen Synoden, das meiste freilich nur unter der Hand, zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist.

Gemeine gebührt. Wenn also diese Hypothese, daß das liturgische Recht aus dem Majestäts- und Hoheitsrechte fließt, weder gehörig begründet erscheint, noch auch die Absichten, um derentwillen sie aufgestellt worden ist, sie weiter nöthig machen: so haben wir auch keine Ursache ihr natürliches Schicksal noch weiter aufzuhalten oder ihren Verlust zu bedauern.

Wir könnten also nun die zweite Ansicht prüfen, welche das liturgische Recht, welches unsere Fürsten ausüben, als ein ihnen von der Kirche übertragenes betrachtet; allein um recht stufenweise zu verfahren, wollen wir einen Augenblick bei einem Mittelwege stehen bleiben, welchen auch Einige eingeschlagen haben. Diese nämlich wollen die Ausübung der Kirchengewalt in der evangelischen Kirche durch den evangelischen Landesherrn ebenfalls aus der Einwilligung der Gemeinen ableiten, behaupten aber zugleich, was einmal der Landesherr zumal als Kirchengesetz, und dahin sind liturgische Ordnungen sehr wohl zu zählen, verordnet habe, daran sei hernach nicht nur Er, sondern auch seine Nachfolger gebunden 26). Nehmen wir dieses für einen Augenblick an, und fragen, was weiter daraus folgt. Offenbar zuerst dieses, daß das liturgische Recht nur einmal ausgeübt werden konnte, nämlich in der Periode der

26) Schnauberts Kirchenrecht. §. 48 u. 123.

Reformation selbst. War damals der Fürst aufgetreten und hatte als Repräsentant der in seinem Lande sich bildenden evangelischen Gemeinen ihnen für ihren Gottesdienst eine Kirchenordnung gegeben: so mußte es dabei bleiben. Er und seine Nachfolger waren daran gebunden, und kein Anderer weder Geistliche noch Gemeine können Aenderung machen in dem, was einmal fest steht. Können wir uns aber wohl diesen Hergang als wahrscheinlich denken oder auch nur ein einziges Beispiel dazu in der evangelischen Kirche auffinden? Das letztere gewiß nicht und das erstere schwerlich. Denn die Reformation ist nicht mit einem Schlage und auf einmal fertig geworden, sondern nach und nach. Trat also der Fürst zeitig hinzu und faßte die Kirchenordnung zwar im Interesse der Kirche aber nach dem Maaßstabe des damaligen Augenblicks: so konnte sie nicht bestehen, weil sie dem späteren Entwickelungspunkt nicht gemäß war, der allein in einen bleibenden Zustand übergehen konnte. Oder wäre sie doch aufrecht gehalten worden: so hätte sie durch den unverkennbaren Einfluß, den der Gottesdienst auf die Denkungsart über religiöse Gegenstände ausübt, die Reformation gehemmt und zurückgeschraubt. Dasselbe wird erfolgen wenn der Fürst aus politischen Rücksichten die Liturgie dem Gottesdienst der alten Kirche noch näher halten will, als schon der Augenblick erfordert. Dies war der Fall mit der

ersten Kirchenordnung, welche Churfürst Joachim von Brandenburg 1542 gab, weshalb sie denn auch nicht bestehen konnte. Sollte also ein solcher einmaliger Gebrauch zureichend sein: so mußte er entweder nicht eher eintreten, bis die Reformation sich ziemlich vollständig entwickelt hatte — aber so lange konnten die neuen Gemeinen sich nicht ohne eine neue Kirchenordnung behelfen — oder diese Ordnung mußte mit einer fast profetischen Virtuosität im Geist der Reformation verfaßt sein. In rechter Vollkommenheit wird dies nun wohl nirgend geschehen sein; je näher aber eine ursprüngliche evangelische Kirchenordnung diesem Ziele gekommen ist, um desto weniger wird eine wiederholte Ausübung des liturgischen Rechtes nöthig sein. In dem günstigsten Falle also, den man annehmen kann, läßt sich jenes Princip auch ganz aufrecht halten. Denn wenn eine Liturgie in der Folge nur noch geringe Veränderungen übrig läßt, oder das Bedürfniß zu ändern nur sehr allmählig eintritt: so werden diese Veränderungen in Uebereinstimmung der Geistlichen mit den Gemeinen wie von selbst erfolgen, und wenn der Fürst als Gemeinglied sie angenommen hat, wenn auch nur durch Stillschweigen und gehen lassen, so wird alsdann auch er und sein Nachfolger an diese stillschweigende Einwilligung gebunden sein. Und dies erscheint um so natürlicher, da auch dem Landesherrn selbst die Ausübung der Kirchengewalt, wenn

sie doch aus dem Hoheitsrechte nicht kann entsprungen sein, nur aus einer solchen stillschweigenden Einwilligung gekommen ist, an welche die Gemeinen ebenfalls sollen gebunden bleiben. So ist es oft und an vielen Orten gegangen, wo die Fürsten, nachdem einmal eine Kirchenordnung gegeben worden, welche die Gemeinen als evangelische befestigte, sich nicht weiter um den Gang der liturgischen Angelegenheiten bekümmert haben: und es ist gut gegangen wenn Geistliche und Gemeine in evangelischem Sinne kräftig, hell und lebendig gewesen sind 27). Bedenken wir aber, daß auf einen so günstigen Fall dennoch nicht zu rechnen ist, sondern daß anfangs sowohl Rücksicht auf die Menge als Mangel an klarer Einsicht in den wahren Geist der evangelischen Kirche die liturgischen Anordnungen auf einem Punkt zurückhielten, daß sich dieser Geist späterhin nicht in ihnen bewegen konnte, bedenken wir auf der andern Seite, daß Gott sei Dank die evangelische Kirche kein sich ver-

27) In vielen evangelischen Ländern z. B. ist durch solche stillschweigende Uebereinkunft der Exorcismus abgeschafft und die Landesherrn selbst haben ihre Kinder taufen lassen mit Vermeidung dieser Formel. Wenn nun eben da der Landesherr für sich allein den Exorcismus wieder einführen wollte durch ein liturgisches Gesetz: so wäre dies gewiß keine auch der Form nach schickliche Ausübung dieses Rechts.

steinerndes Institut ist, sondern frei lebendig aus sich selbst heraus sich weiter entwickelnd und bildend wie in Lehre und Sitte, so auch im Gottesdienst und in der Form der kirchlichen Gemeinschaft: so müssen doch in den meisten evangelischen Partialkirchen Zeitpunkte wieder kommen, wo größere Veränderungen den gottesdienstlichen Formen nöthig werden, als welche so stillschweigend und allmählig gemacht werden können. Dann würde also der Hypothese zuwider dennoch der Fürst wieder hervortreten müssen und sein Recht ausüben; aber er wird es nur auf eine wirklich zu That beständige Weise üben, wenn er es so übt, wie es auch bei der ersten Ausübung einen wirklichen Erfolg hatte und für einen bedeutenden Zeitraum wirklich bindend war. Nämlich nicht eher bis ein dringendes und allgemeines Bedürfniß sich klar ausgesprochen hatte, so daß nicht leicht verfehlt werden konnte was wirklich erforderlich sei, und so muß er es üben, daß die Ordnung, welche er aufstellt, ganz dem Geist jener Bewegung gemäß sei und ihn erschöpfe, daß kleineres immer der freien Thätigkeit überlassen bleibe, an das große aber, wie es fest steht, er auch sich selbst und seine Nachfolger in der Macht gebunden halte.

Diese Betrachtung nun setzt uns in den Stand, auf die Hypothese von der Ableitung des liturgischen Rechtes der Fürsten aus dem Hoheitsrechte noch einmal zurückzukommen und sie in ihrem gan-

zen Umfange zu beurtheilen. Wenn wir nämlich zuerst gesehen haben, wie schlecht begründet diese Annahme ist sowohl geschichtlich als auch in der Natur der Sache, und wie nachtheilig und den Ruin der evangelischen Kirche herbeiführend in ihren Folgen, so daß man kaum begreifen konnte, wie es möglich gewesen sei auf diese Hypothese zu gerathen: so zeigt uns diese letzte Betrachtung wie leicht es kommen konnte, wenn die Sachen in dem naturgemäßen Gange sich hielten, daß die Fürsten das liturgische Recht so übten, wie die Kirche selbst es nur hätte üben können, daß niemand sehr besorgt darum war auszumitteln, worin doch eigentlich die Ausübung dieses und anderer kirchlichen Rechte von Seiten der Fürsten gegründet sei 28). In den Fürsten selbst aber konnte sich das Bewußtsein von dem Unterschiede der Quelle dieses Rechtes und anderer eigentlichen Hoheitsrechte um so eher verlieren, als theils unter diese letztern auch das ius circa sacra gehört, theils auch das liturgische Recht mit andern ähnlichen vorkommenden Falls im Namen und unter der Autorität der Fürsten in denselben Formen mag ausgeübt worden sein, in welchen vieles andere, was wirklich in das Gebiet des Staates gehört, verrichtet wird. Sobald indeß diese Ableitung auf eine unbedingte Weise geltend gemacht werden will, so daß jedes

28) S. Schnaubert. §. 48. Anm. h.

willkührliche Eingreifen der Fürsten in bestehende Kirchenordnungen durch ihr Majestätsrecht gerechtfertigt werden soll, und so daß auch andersgläubige Fürsten andere nicht zum ius circa sacra gehörige wahre Kollegiatrechte der Kirche (mithin auch das liturgische Recht) sich kraft ihres Hoheitsrechtes beilegen können, welches früherhin niemanden eingefallen ist und ganz der Natur der Sache widerstreitet 29), jetzt aber allerdings hie und da behauptet und auch wirklich in Ausübung gebracht wird 30): dann wird es die heilige Pflicht aller wahren und treuen Mitglieder der evangelischen Kirche von unsern frommen Fürsten an bis zu dem geringsten herab gegen diese unnatürliche Behauptung zu protestiren, jeder auf welche Weise er

29) Vergl. Dr. F. längstentschiedene Frage u. s. w. von neuem erörtert. Nürnb. 1823. Eine kleine Schrift, welche keiner sollte ungelesen lassen, der sich über die Rechtsfrage im allgemeinen orientiren will.

30) Man sehe hierüber Hrn. Gen. Sup. Dr. Bretschneider „Ueber die in neueren Zeiten behauptete Einheit der Kirche und des Staates" (Opposit. Schrift. VII. 1.). Ein wahres und klares Wort zu seiner Zeit geredet und gründlich — nicht mit der fast falsarischen Oberflächlichkeit des ungenannten Verfassers der Kritik der neuen Preuß. Agende — geschichtlich belegt.

gesetzmäßig kann; und nur der hält sein Gewissen rein gegen die Kirche, welcher niemals durch Wort oder That stillschweigend oder ausdrücklich in irgend etwas williget oder an einer Handlung theilnimmt, welche sich auf ein solches Recht stützt oder es zum Grunde legt. Jedem liegt dies ob, nicht nur sofern er in solchen Vorkommenheiten selbst betheiligt ist, sondern auch sofern er Veranlassung und Vergünstigung hat sich darüber zu äußern; vor allem aber denen, welche in irgend einem Sinne Hirten der Heerde sind. Von diesen, wenn sie nicht in jedem solchen Fall die bestimmteste eifrigste und beharrlichste Protestation einlegen, muß man leider sagen, daß sie Miethlinge sind, welche fliehen wenn der Wolf kommt. Und nichts kann sie von diesem Vorwurf reinigen, als wenn sie, wie der Verfasser jener Kritik — unbegreiflicher Weise für einen evangelischen Christen — die Meinung hegen, das ius liturgicum in der evangelischen Kirche sei wirklich ein Majestätsrecht des jedesmaligen Regenten. Oder wenn sie nicht erkennen, daß in einem vorliegenden Falle dasselbe wirklich als ein Majestätsrecht geübt werde.

Was nun das erste betrifft, so kann ein evangelischer Geistlicher sich schwerlich damit entschuldigen, daß er diesen Glauben wirklich habe. Er müßte denn seine symbolischen Bücher ihrem Geiste nach nicht inne haben. Ist er ein reformirter, so verweise ich ihn auf die Gallicanische Con-

fession 31), welche die Führung des Kirchenregimentes durch die Presbyterialverfassung als einen Glaubensartikel aufstellt, und den Obrigkeiten zwar auch die Bestrafung der Vergehungen gegen die erste Tafel, nach dem Geist der damaligen Zeit, zuschreibt, um so sicherer aber, weil auch an dieser Stelle nichts davon erwähnt wird, ihr gewiß keinen ursprünglichen Theil am Kirchenregimente beilegt; auf die Helvetische Confession 32), welche der Obrigkeit auflegt die Religion zu vertheidigen und die Kirche zu schützen, keineswegs aber ihr ein Recht in der Kirche einräumt. Beides findet sich eben so in der Belgischen Confession 33). Ist er ein lutherischer, so wird er wissen, wie die Augsb. Confession 34) der Obrigkeit zuschreibt, daß sie nicht die Seelen zu schützen habe, sondern die Leiber und die leiblichen Dinge, und wie bestimmt sie vor der Vermischung der bürgerlichen Gewalt und des Kirchenregimentes warnt. Eben so sagt die Repetition der Confession 35), die Staaten sollten Nährer der Kirche sein, und Könige und Fürsten als vorzügliche Glieder der Kirche

31) Conf. Gallic. XXIX, XXX u. XXXIX.

32) Helvet. Conf. XXVI.

33) Conf. Belg. XXX — XXXII u. XXXVI.

34) Art. de potestate eccles.

35) Art. de magistr. polit.

dafür sorgen, daß die Beschlüsse der Kirche richtig ausgeführt würden. Und in den Schmalk. Artikeln 36) ist von nichts anderm die Rede, als daß, wenn die Bischöfe die ihnen verliehenen Rechte nicht recht gebrauchten, so daß sie nicht mehr als Bischöfe anerkannt werden könnten, die Kirche dann ihr Recht für sich behielte. Daß nun hierunter auch die Anordnung des Gottesdienstes mit gehöre, ist für sich klar. Daher können und dürfen wir nicht anders glauben und lehren, als daß, was unsere Fürsten auf diesem Gebiete sich zuschreiben und ausüben, ihnen von den christlichen Gemeinen selbst, wie sie sich dem römischen und bischöflichen Joche entzogen, übertragen worden ist, keinesweges aber mit ihrem Majestätsrechte zusammenhängt, welches ihnen die Unterthanen durch ihre Lossagung vom römischen Stuhl und der bischöflichen Gewalt wieder erworben hätten.

Was aber das zweite betrifft, daß vielleicht in einzelnen Fällen nicht immer jeder erkennen kann, ob das liturgische Recht geübt wird unter der Form eines Ausflusses aus dem Majestätsrecht oder unter der Form eines von der Kirche übertragenen Rechtes, indem bei solchen Einrichtungen die Qualität nicht immer angegeben wird, in welcher der Fürst sie anordnet: so werden sich diese Kennzeichen am besten ergeben, wenn wir jetzt diese Ablei-

36) Art. de initiatione u. de potest. episcop.

tung des liturgischen Rechtes in ihrem Unterschiede von jener einer näheren Prüfung unterwerfen.

Hiebei möchte nun zuerst zu berücksichtigen sein, was Viele sagen werden, welche, wie die Meisten immer thun, die Sache nur oberflächlich ansehen; nämlich, wenn doch den Fürsten das Recht, die Ordnung des Gottesdienstes zu bestimmen, nicht abgestritten werden kann: so sei es am Ende gleichgültig, unter welchem Titel sie es ausüben. Hierauf dient nun zunächst zur Antwort, daß wenn dieses Recht ein übertragenes ist, alsdann unmöglich ein andersgläubiger Fürst sich dessen anmaaßen kann. Denn eine solche Uebertragung wäre zu unnatürlich, als daß sie sollte vorausgesetzt werden können, sondern sie müßte nachgewiesen werden, sei es nun als Vertrag oder als besondere Unterwerfungsakte. Mit dieser andern Ableitung fallen also zunächst die oben angeführten Gefahren und Verunehrungen der evangelischen Kirche sämmtlich weg, und den andersgläubigen Fürsten bleibt nur der Natur der Sache gemäß die Kenntnißnahme übrig und die Genehmigung der von der Kirche selbst zu Stande gebrachten Ordnungen, zum Zeugniß daß sie nichts mit dem Wohl des Staates unverträgliches darin finden, welches man als zu dem ius circa sacra gehörig und mit dem Majestätsrecht zusammenhängend noch besonders das ius circa liturgiam genannt hat. S. u. a. Mosheim allgemeines Kirchenrecht der

Protestanten. S. 376. Anm. u. S. 465. Anm. wo jeder auch hinreichende Auskunft findet über die Art wie sich dieser Streit verwirrt hat. Schon um deswillen sollten unsere evangelischen Fürsten nicht nur selbst dieser Ableitung entsagen, sondern auch alle christlichen Fürsten einladen, durch eine gemeinsame Erklärung das Majestätsrecht in kirchlichen Dingen nur auf das eigentliche ius circa sacra zu beschränken. Und das müßte eigentlich leicht sein in einem Zeitalter, wo der Werth der Frömmigkeit auch für die menschlichen Verhältnisse so sehr anerkannt wird, und wo gewiß niemand übersieht, daß wenn man die Frömmigkeit ehren will, auch jeder muß die Freiheit haben Gott auf seine Weise zu dienen. Ja eine solche gemeinsame Verständigung über diesen wichtigen Punkt, welche alle Verwirrungen löste und alle Besorgnisse abschnitte, daß jemals Störungen der Gewissensfreiheit wieder eintreten könnten, eine solche wäre des heiligen Bundes wohl würdig, dessen Theilnehmer sich vereinigt haben ihre Völker nach den Grundsätzen und in dem Geist des Christenthums zu regieren. Und kaum sollte man denken, daß die Darstellung noch nöthig wäre, daß wenn katholische Fürsten kraft ihres Majestätsrechtes das Kirchenregiment über ihre evangelischen Unterthanen ausüben wollen, den evangelischen auch dasselbe zukommen müsse über ihre katholischen.

Doch gesetzt es ließe sich durchführen, was aber nicht möglich ist, daß, wenngleich vermöge des Majestätsrechtes, doch nur evangelische Fürsten das ius liturgicum in ihrer evangelischen Kirche üben könnten: so bliebe doch noch ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen den beiden Ableitungen, der aus dem Hoheitsrechte und der aus Uebertragung der repräsentativen Vollmacht. Ein feiner rechtskundiger Schriftsteller, dessen Stimme hierüber nicht ohne Einfluß auf die Bearbeitung des Kirchenrechts geblieben ist, drückt sich darüber so aus: „Doch es möchte jemand fragen, zu welchem Ende soll man dies so sorgfältig unterscheiden? Ich antworte, wenn auch kein anderer Grund dazu wäre: so würde schon dieser Eine hinreichen, daß ein unumschränkter Fürst in der Ausübung seiner eigentlich sogenannten Majestätsrechte mit Recht immer lediglich nach seinem Gutdünken handelt, ohne sich im mindesten um die Meinungen seiner Unterthanen zu kümmern, wenn er nur, was er thut, nicht im Widerspruch mit dem göttlichen Gesetz achtet; übt er hingegen Rechte, welche nicht Majestätsrechte sind, so ist er so weit davon entfernt recht zu handeln indem er nur seinem eignen Gutdünken folgt, daß vielmehr seine Herrschaft sogleich in eine christliche Tyrannei ausartet, wenn er auf die Ueberzeugung seiner Unterthanen keine

Rücksicht nimmt" 37). Der Unterschied ist einleuchtend. Im ersten Fall ist der Regent nur an sein eignes Gewissen gewiesen, und es ist lediglich seine Sache, wie viel oder wenig er thun will, um dasselbe gehörig aufzuklären. Im zweiten Fall hingegen ist er der Bevollmächtigte der Kirche, und als solcher muß er sich verpflichtet fühlen in ihrem Geiste zu handeln, und so daß ihr Zweck in möglichster Vollkommenheit erreicht werde; und es muß seine Gewissenspflicht sein sich nicht nur gegen sich selbst sondern auch gegen sie darüber ausweisen zu können, daß er kein ihm hiezu zu Gebote stehendes Mittel unbenutzt gelassen. Doch ehe wir weiter entwickeln, was hieraus alles für den Gebrauch dieses Rechtes weiter folgt, wollen wir erst darzulegen suchen, daß diese Ableitung desselben eben so natürlich und geschichtlich begründet ist, als die Ableitung aus dem Majestätsrecht eine grundlose und widernatürliche Hypothese war.

Daß ursprünglich die christliche Kirche ihren Gottesdienst selbst eingerichtet hat, und dies wesentlich zu ihren Gesellschaftsrechten gehört 38),

37) (Zech) *Meditationes de origine etc. iuris reformandi.* Frcof. 1728.

38) Das Recht den Gottesdienst anzuordnen oder einzurichten, ius liturgicum, das jetzo unsere Landesherren und Fürsten haben, gehört unstreitig

geht auch aus dem neuen Testament schon hervor. Daß der Eintritt des römischen Kaisers in die Kirche hierin nichts änderte, vielmehr er den öffentlichen Gottesdienst ließ, wie er war, geht aus allen Zeugnissen hervor, und die entgegengesetzte Behauptung beruht entweder auf leichtsinnigem Uebersehen oder auf absichtlicher Verdrehung der Nachrichten. So sind auch von seinen Nachfolgern eigentlich liturgische Vorschriften in dem Theodosischen und Justinianischen Gesetzbuch gar nicht enthalten. Was Karl der Große gethan, geschah zu einer Zeit, wo ganz neue Völkerverbande sich bildeten, und in solchen Zeiten geschieht, wie wir alle wissen, unvermeidlicher Weise gar vieles ausnahmsweise, was kein beständiges Recht bildet, sondern nur zu der Krisis großer geschichtlicher Momente gehört. Die Ausnahme war hier vornehmlich dadurch herbeigeführt, daß unabhängig von einander entstandene kirchliche Provinzen nun als Bestandtheile Eines großen Ganzen in genauere Uebereinstimmung gebracht werden sollten, was freilich durchaus nicht nothwendig, aber doch ein unter den gegebenen Umständen natürliches Bestreben war. Auch machte Karl nichts neues in der

der Gemeine, und ist von Anfang her von der ganzen Gemeine ausgeübt worden. Mosheim Kirchenrecht. HSt. II. §. 17. Vergl. HSt. III. Anm. 10.

Liturgie wie viel er auch sonst auf andern Gebieten mit Hülfe geistreicher Männer gewaltig und mit Nachdruck neuerte; sondern er verbreitete nur die Liturgie der abendländischen Hauptkirche weiter. Daß aber dennoch hieraus kein Recht sich bildete, sieht man daraus, daß diese Einmischung schon unter seinen nächsten Nachfolgern sich wieder verlor. Das alte Recht machte sich bald wieder geltend, und man muß demnach einräumen, daß bis zur Reformation die Kirche das liturgische Recht in der Regel selbst ausgeübt. Daher ruhte nun ohne Zweifel dieses Recht auch zur Zeit der Reformation in den Gemeinen, welche, von den reformatorischen Bewegungen ergriffen, die Nothwendigkeit anerkannten dem Gottesdienst eine andere Einrichtung zu geben. Als aber nun die Bischöfe an diesen Bewegungen keinen Antheil nahmen: so war dadurch auch der bisherige größere Verband aufgelöst, und die Gemeinen vereinzelt. Hätte nun jede Gemeine für sich ihre Liturgie gebildet, wozu es auch in den meisten an dem nöthigen Geschick möchte gefehlt haben, so würde dadurch die Vereinzelung zum Nachtheil aller noch mehr befestigt worden sein. Es war also rathsam nicht nur für den Gottesdienst gemeinschaftliche Einrichtungen zu treffen, sondern auch statt des aufgelösten einen neuen Verband einzurichten. Wo nun auch die höchste Obrigkeit an den reformatorischen Bewegungen keinen Theil nahm, da blieb nichts übrig

als daß die neuernden Gemeinen in einem Staat sich entweder den Einrichtungen in einem andern anschlossen, oder daß sie sich durch Privatübereinkunft so gut zu helfen suchten als sie konnten; und auf diesem Wege ist Liturgie und Verfassung der französischen Kirche entstanden. Wo sich aber die Obrigkeit für die evangelische Sache erklärte, da war es wohl natürlich, ihr als demjenigen Mitglied der Kirche, welches in einer gewissen Beziehung allen einzelnen Gemeinen des Landes auf gleiche Weise angehörte und überdies gemeinsamer Anordnungen und Verwaltungen am meisten kundig ist, die Sorge für den Verband und auch für die gemeinsame Einrichtung des Gottesdienstes zu übertragen. Ob dies nun so geschieht, daß die Obrigkeit von mehreren Einzelnen oder Gemeinen gebeten wird, oder ob sie die gemeinsame Angelegenheit auch ungebeten übernimmt und die Gemeinen stillschweigend darein willigen, das ändert in der Sache nichts. So sehen wir wie von demselben Grundsatz aus unter verschiedenen Umständen hier die Bildung des kirchlichen Verbandes durch freies Zusammentreten der Gemeinen, dort die Bildung desselben durch die Obrigkeit erfolgte, und dasselbe geschieht dann auch mit der Liturgie.

Ehe wir aber weiter sehen, wie nun dieser Entstehung gemäß das liturgische Recht von den Fürsten geübt werden soll, und woran man daher jedesmal erkennen kann, ob es in diesem Sinn

geübt wird oder nicht, wollen wir einen Augenblick bei der Frage stehen bleiben, inwiefern denn nun die Fürsten hiedurch Oberhäupter oder oberste Bischöfe der Kirche wurden. Insofern durch diesen Namen die Oberaufsicht über die Kirche bezeichnet werden soll, welche aus dem Majestätsrecht wirklich fließt, durften sie es nicht erst werden, sondern waren es schon. Da man aber bisher diesen Namen nicht gebraucht hatte, um jenes Recht zu bezeichnen: so brauchte er auch hiezu nicht eingeführt zu werden. Bischöfe in dem eigentlichen Sinn sind sie aber auch nicht geworden, indem sie niemals sacramentliche oder gottesdienstliche Handlungen verrichtet haben; und wegen der Collision mit diesem eigentlichen Gebrauch des Namens mögen diejenigen wohl Recht haben, welche diese Benennung überhaupt nicht angemessen finden. Auch wird sie keinesweges nur von solchen verbeten, welche den Rechten der Fürsten über die Kirche abhold sind 39). Der Ausdruck oberster

39) Statt aller stehen auch hier die Worte des Thomasius: Denn die Fürsten (es ist nämlich nur von den Protestirenden die Rede) sagen ohnedem sie hätten in ihrem Lande das ius episcopale, obschon Andere angemerket haben, daß sich dieser Titul auf unsere Fürsten nicht recht schicke. Bei uns aber sind die Superintendenten soviel als episcopi. a. a. O. S. 123. Das letzte ist freilich auch nur in einem gewissen Sinne wahr.

Bischof aber setzt untere Bischöfe und doch gewiß derselben Art voraus. Solche giebt es aber nicht, und wo es in der evangelischen Kirche noch Bischöfe giebt, da ist auch der Landesherr nicht ein oberster Bischof in demselben Sinn. Außerdem erinnert der Ausdruck noch an den Papst. Da wir aber den Begriff eines sichtbaren Oberhauptes der Kirche ganz verwerfen, so konnte auch dieser am wenigsten auf die Fürsten übertragen werden. Ist er nun auf keine Weise so zu verstehen, daß bischöfliche Handlungen zu verrichten zu den Amtsattributen der Fürsten gehöre, so kann auch für das ius liturgicum insbesondere nichts daraus gefolgert werden 40). Nichts anders aber kann

Eben so sagt Schnaubert a. a. O. §. 118. Anm. d.: Die Benennungen päpstliches, bischöfliches Recht des Landesherrn, oberster höchster Bischof des Landes u. a. dgl. sind aus einer unreinen Quelle in das protestantische Kirchenrecht gekommen, und darin sehr ungereimte Benennungen. Dasselbe muß daher noch davon gereinigt werden.

40) Churfürst Joachim von Brandenburg zwar scheint es so verstanden zu haben. Denn als die Geistlichkeit der Stadt Brandenburg seine Kirchenordnung von 1540 gern los sein wollte und ihn um größere Freiheit in Absicht der Cerimonien bat, schloß er seine Verweigerung mit den Worten: „Wollt ihr aber mich zum Ordinario nicht leiden: so will ich euch dem Papst oder dem Bischof von

damit gemeint sein, als daß die Fürsten die Sorge übernahmen der sich bildenden Gesellschaft die ihr angemessene Form zu geben, und über dem Fortbestehen derselben zu wachen. Schutz- und Schirmherren der Kirche also oder oberste Patrone wurden sie durch diese Uebertragung, nicht aber oberste Bischöfe.

Wenn also auf diese Weise mit der Sorge für den kirchlichen Verband auch die Aufgabe eine gemeinsame Kirchenordnung hervorzurufen an die

Lebus befehlen; die werden euch wohl regieren." Allein war dies wohl etwas anderes als ein churfürstlicher Scherz mit den Worten, wie auch Constantins eine kaiserliche Artigkeit war als er sich gegen seine bischöflichen Gäste einen Bischof des Aeusseren nannte? Denn der eigentliche Sinn ist doch nur der, daß er nur unter der Form seiner Köllnischen Stiftsordnung der evangelischen Kirche eine freie Religionsübung gestatten wollte. Und sein eigentliches Motiv geht aus den früheren Worten hervor: „Derhalben rathe ich, bringet eure Kirchen um geringe äußere Dinge willen nicht in Noth. Ich muß es dennoch so machen gegen Kaiserl. Maj. daß meine Lande und Leute nicht verderbet und verstöret werden." Er verbot also einen mehr abweichenden Gottesdienst, weil er ihn dem Staat gefährlich hielt, vermöge seines Aufsichtsrechtes als Landesherr, und handelte hiebei gar nicht als Bischof. (S. Schmidt Einleitung in die Brandenb. Kirchen- u. Reformationshistorie. p. 213 — 215.).

Fürsten überging: wie werden sie dann dieses Recht ausüben? Erstlich. Da kein evangelisch gewordener Fürst zur Zeit der Reformation sich in die liturgischen Einrichtungen seiner Gemeinen gemischt hat, wenn diese nicht selbst evangelisch wurden, und also eine andere Einrichtung des Gottesdienstes forderten und wollten, und diese Forderung demnach der erste Grund ist worauf die Ausübung jenes Rechtes ruht: so kann sie also auch über diesen ersten Grund nicht hinausgehn, und eine Ausübung dieses Rechtes ist also nur dann in dieser Ableitung desselben gegründet, wenn sie eine, wenngleich formlose doch deutlich ausgesprochene oder wenigstens bestimmt vorhandene, Forderung der Gemeinen für sich hat. Ein einziges Beispiel möge dieses erläutern. Am Ende der deutschen Befreiungskriege verordnete des jeztregierenden Königs von Preußen Majestät ein allgemeines Fest zum Gedächtniß der Gebliebenen. Ein förmlicher Antrag von Seiten der Gemeinen konnte dabei nicht zum Grunde liegen; denn in den meisten Provinzen jenes Staates sind die kirchlichen Gemeinen gar nicht organisirt, und haben also weder Veranlassung noch bestimmte Art und Weise sich zu äußern, welches freilich ein unläugbar großer Mangel ist. Auch ist nicht bekannt, daß viel einzelne Stimmen sich öffentlich vorher für diese Einrichtung erhoben hätten. Allein so viele Familien hatten Verluste zu be-

trauern, und alle nahmen an diesem Schmerz einen so lebhaften Antheil, daß das Fest mit ungetheilter Zustimmung aufgenommen wurde, und der fromme König hatte also einen allgemeinen Wunsch sehr richtig herausgefühlt, und wahrhaft als der Bevollmächtigte seiner Landeskirche und in ihrem Geist gehandelt. Wenn hingegen ein Fürst, ohne daß weder ein Wunsch der Gemeinen sich ausgesprochen hat noch eine freudige Theilnahme derselben ihm Zeugniß giebt, liturgische Einrichtungen macht: so ist das ein Verfahren, welches nicht in der ihm von der Kirche übertragenen Vollmacht begründet sein kann; sondern er selbst leitet es fälschlicher Weise aus seinem Majestätsrecht ab; in dessen Gebiet er freilich wenn er unumschränkt herrscht nur seinem eignen Gewissen folgen, und also ohne Rücksicht auf die Meinungen seiner Unterthanen handeln kann. Eine solche unveranlaßte Ausübung des liturgischen Rechtes würde also immer und ohne Rücksicht auf den Inhalt unter die gehören, gegen welche evangelische Gemeinen, dem obigen gemäß, auf jede erlaubte Weise protestiren sollten. Auch ist das Schicksal einer solchen Unternehmung leicht vorauszusehen. Denn wenn sich ein ernsthafter Mangel an Bereitwilligkeit zeigt: so wird die Veränderung nicht durchgesetzt werden, wenn man nicht gradezu oder versteckter Weise Vergünstigungen und Belohnungen mit der Annahme der neuen Formen und Zurücksetzungen

oder Strafen mit der Nichtannahme verbindet. Ein Verfahren welches selbst von den größten Vertheidigern der fürstlichen Rechte widerrathen wird 41), welches aber zum deutlichsten Zeugniß dient, daß der Landesherr aus einem von dem Interesse der Gemeinen verschiedenen und getrennten Interesse handelt. Diese getrennten Interessen werden also, wie es immer geschieht, gegen einander kämpfen; und, mag der augenblickliche Ausgang auch sein, welcher er wolle, so sind doch immer moralische Personen beharrlicher als Einzelne, und der durch den Geist der moralischen Personen vorgezeichnete Gang kann zwar auf eine Zeitlang gehemmt werden, aber weder gänzlich aufgehoben noch im wesentlichen geändert. Auch ist die allgemeine Erfahrung, daß Neuerungen in der Liturgie, die ohne ein bestimmt indicirtes Bedürfniß gemacht werden, bald wieder verfallen; und wenn es nicht geschieht 42), so ist dies nur ein

41) Wenn also ein Fürst seine Unterthanen zu einem Gottesdienst, welchen sie nicht begreifen, anreizet, es geschehe per poenas oder per praemia, so handelt er irraisonnabel. Thomasius a. a. O. S. 48. Ob sie aber den Gottesdienst selbst nicht begreifen oder ob sie seine Zweckmäßigkeit und Vortrefflichkeit nicht begreifen ist hier wohl dasselbe.

42) Wie z. B. in Holstein die neue Agende sich ziemlich erhalten hat.

sicheres Zeichen von einem beklagenswerthen Mangel an kirchlichem Sinn bei den Gemeinen und ihren Dienern, wovon allerdings Beispiele genug in der Geschichte vorliegen. Hieraus ergiebt sich schon von selbst, daß wie eine sachgemäße Ausübung des liturgischen Rechtes überhaupt nur selten eintreten kann, so vielleicht noch seltner wo es durch die Fürsten ausgeübt wird, als wo die Gemeinen es irgendwie und unmittelbar selbst ausüben. Denn wenn einmal in der evangelischen Kirche der Gottesdienst eine solche Gestalt angenommen hat, daß sich darin der evangelische Geist in seinem Gegensatz gegen den katholischen klar ausspricht und kräftig belebt wird: so können nach den ersten Schwankungen in denen leicht zu viel oder zu wenig gethan wird nicht leicht dringende Bedürfnisse eintreten. Doch können unter manchen Umständen eher die Gemeinen, wovon es in Schottland gar viele Beispiele giebt, durch augenblickliche Aufwallungen zu Aenderungen gereizt werden, als der Fürst, welcher sich erst überzeugen muß, ob ein wahres Bedürfniß in den Gemeinen vorhanden ist.

Zweitens. Schreitet nun der Fürst zur Ausübung dieses Rechtes nur wenn sich ein Bedürfniß bestimmt ausgesprochen hat: so muß auch die Art und Weise der Ausübung dem Bedürfniß wirklich entsprechen. Dieses ist nun einerseits allerdings eine Sache der Einsicht und der Kunst,

und für die menschliche Unvollkommenheit kann der Fürst nicht verantwortlich gemacht, und sie kann nicht zum Beweise gegen ihn gebraucht werden, als habe er sein Recht nicht dem Ursprunge desselben gemäß ausgeübt. Soviel aber ist gewiß, daß ein evangelischer Fürst hierüber sein Gewissen nur beruhigen kann, wenn er sich und der Kirche nachweisen kann, daß er alles gethan habe was in seinen Kräften steht um sicher zu sein, daß die liturgische Veränderung welche er bewirken läßt auch dem Interesse der Gemeinen entspreche, indem ja nur für diese überhaupt der Gottesdienst da ist, und seinen Zweck nur erreichen kann sofern sie ihm eine freie und lebhafte Theilnahme schenken. Was hiezu gehört haben wir jezt nur noch zu untersuchen.

Zum ersten. Bei souverainen Fürsten, wie es unsere deutschen Fürsten jezt alle sind, ist es nach der neueren Regierungsweise nicht ungewöhnlich, daß sie über allerlei Zweige des öffentlichen Dienstes nicht nur einzelne Befehle sondern auch ausgedehnte Anordnungen und Geseze, mit gleichviel ob wahrer oder scheinbarer Uebergehung derer, welche den betreffenden Verwaltungszweigen vorgesezt sind, aus ihrem Kabinet und von ihrer Person her erlassen. Auch wo dies nur Form ist, wird sie eben deshalb erwählt, damit alles im Staat sich darstelle, als von der Person des Regenten ausgehend, welches wir weit entfernt

sind hier tadeln zu wollen. Nur kann sich ein gewissenhafter evangelischer Fürst nicht genug hüten, wenn er einmal zu liturgischen Aenderungen aufgefordert ist, sie nicht auch auf diese Weise von seinem Kabinet ausgehen zu lassen. Denn die Staatsverwaltung soll der Fürst persönlich verstehen, und so ist es ganz recht, daß alles was darüber seine Staatsdiener an ihn bringen nur als ein Vorschlag auftreten kann, jede definitive Bestimmung aber von seiner Person aus an sie geht. Nicht so aber verhält es sich mit den gottesdienstlichen Gegenständen. Denn nicht nur, wie Puffendorf sagt 43), „wenn ein Kaiser, König oder obrigkeitliche Person ein Christ wird, ist er deshalb nicht gleich auch ein Bischof oder Kirchenlehrer", sondern er kann es auch niemals werden, weil er niemals Zeit haben kann sowohl von den geschichtlichen Interessen und von dem Bildungszustand der kirchlichen Gemeinen seines Landes als auch von dem, was man wissen muß um einen erbaulichen Gottesdienst einzurichten, hinreichende Kenntniß zu erlangen. Dies wissen alle unsere Gemeinen; woher also sollte ihnen das Vertrauen kommen, daß das gut sei und zweckmäßig, was ihnen unter dieser Form dargeboten wird? Man sage nicht, daß so wenig in der Regel der Fürst

43) De habitu religionis christianae ad vitam civilem. §. 42.

die Anordnungen selbst verfaßt habe, welche unter der Form von Kabinetsbefehlen an seine Minister ergehen, eben so wenig und noch weniger sei vorauszusetzen, daß er liturgische Formeln selbst verfasse. Dies genügt wahrlich nicht wegen des großen Unterschiedes. Denn einmal ist der Fall doch nicht unmöglich, indem es sich nicht ganz selten ereignet, daß ein Fürst sich persönlich für kirchliche Gegenstände interessirt. Das Interesse aber giebt noch nicht die nöthige Sachkunde, noch weniger die unbefangene Unpartheilichkeit zwischen altem und neuem aus welcher allein solche Anordnungen dieser Art hervorgehen können, welche das Gute wirklich fördern. Zieht nun der Fürst auch auf vertrauliche Weise Sachkundige zu Rathe: wird nicht jedermann glauben, dies seien doch nur solche Männer, welche mit dem Fürsten völlig gleichgesinnt oder gewohnt sind sich seine Ansichten anzueignen, wie es denn an solchen in der Nähe der Throne niemals fehlt, und nur wenige Menschen im Stande sind an einem solchen Platz ihre Selbstständigkeit zu bewahren. Ist also der Regent einer bestimmten religiösen Ansicht zugethan, verschieden von der eines großen Theiles seiner Unterthanen, was ja in unserer evangelischen Kirche, seitdem — wie es eigentlich von Anfang an der Fall war — Mystik und buchstäbliche Rechtgläubigkeit, Kirchenglaube und sogenannter Vernunftglaube, Freude an festen Formeln und Freude an künstlerischer

Mannigfaltigkeit neben einander stehen, so leicht möglich ist: so werden sich niemals Anordnungen, welche auf diesem Wege ans Licht gebracht werden, eines allgemeinen Vertrauens erfreuen, also immer ihres Zweckes verfehlen, und oft laute oder stille Unzufriedenheit veranlassen, so daß dieses Verfahren keinesweges der Art entspricht, wie das liturgische Recht allein von den Fürsten besessen werden kann. — Noch deutlicher erhellt dieses, wenn man beachtet, was für ein gefährliches Beispiel dadurch gegeben wird. Denn es kann doch möglicher Weise, wie es solche Fürsten giebt, welche sehr schroff und einseitig irgend einer Parthei unserer Kirche angehören, so auch solche Fürsten geben, welche zu einer andern Kirche, der römischen zum Beispiel, hinneigen, oder im Begriff sind zu derselben überzugehen, ja wohl gar schon zu derselben übergegangen sind, aber Erlaubniß haben es noch zu verheimlichen; und mit größerem Vortheil für die römische Kirche kann doch diese Erlaubniß keinem gegeben werden als einem Fürsten! Wenn nun ein solcher Fürst zwar zugesteht, er wolle sein liturgisches Recht nicht aus seinem Hoheitsrechte ableiten, sondern als von der Kirche ihm übertragen ansehen; aber er hält sich befugt es auf eben die Weise zu üben, wie er sein unumschränktes Hoheitsrecht übt, so daß er nur zu Rathe zieht, wen er will, und ohne daß jemand erfährt wen: wird nicht die evangelische

Kirche zum Spott und wird nicht ihr Gottesdienst vergiftet, wenn ein solcher Fürst liturgische Anordnungen treffen kann, bei denen ihm nur feindliche Katholiken, wie er selbst, oder gar Geistliche von der römischen Kirche zur Hand gegangen sind? Es kann auf der andern Seite doch auch Fürsten geben, selten zwar sind sie, aber die Möglichkeit ist nicht zu läugnen, welche gegen die Religion nicht nur gleichgültig sind, sondern welche ihren Spott mit derselben treiben: wie können diese bei solcher Befugniß mit unseren gottesdienstlichen Formen umgehn? was können sie alles hineinlegen, ohne daß die Gottlosigkeit und der böse Wille offenbar nachzuweisen ist, und also über verletzte Gewissensfreiheit geklagt werden kann? Und wenn sie, was doch auch möglich ist, sittenlos sind und an den Wahnsinn streifen, so jedoch daß wegen Ausübung ihrer fürstlichen Gewalt noch keine beschränkende Maaßregeln können getroffen werden: was für unheilige Hände können solche Fürsten mit eingreifen lassen in das liturgische Geschäft, und wie könnte dann die katholische Kirche triumfiren über die unsrige, wenn wir mit unserm Gottesdienst in eine solche Gewalt gegeben wären? Darum muß unsre ganze Kirche und unsere geliebten frommen Fürsten an der Spitze auf das angelegentlichste protestiren gegen eine Form das liturgische Recht zu üben, aus welcher solche Folgen hervorgehen können. Und wie tröstlich wäre es für die ohnedies

so vielen Bedrängnissen ausgesetzte Kirche, wenn unsere Fürsten sich dahin vereinigen wollten, sie auf eine so bestimmte Weise zu verwerfen und für verderblich zu erklären, daß keiner mehr wagte sie anzuwenden, und wir es also ruhig ansehen können, wenn irgend ein versteinerter Geschäftsmann oder verknechteter Geistlicher sich noch damit befassen will sie theoretisch zu vertheidigen.

Daher ist auch dieses in der reformatorischen Epoche, wo das liturgische Recht am häufigsten und in dem weitesten Umfang ist ausgeübt worden, wohl nirgends geschehen; sondern berühmte und allgemein anerkannte Männer der Reformation sind öffentlich beauftragt worden die Kirchenordnungen zu entwerfen, und haben dann den Entwurf erst andern eben solchen zur Prüfung vorgelegt. Daß die Wittenbergische Kirchenordnung auf diese Weise zu Stande gekommen, ist allgemein bekannt. Die unter Herzog Heinrichs Namen und Autorität eingeführte Sächsische Kirchenordnung, von welcher viele andere abstammen und die sehr lange ungestört und unverändert gegolten hat, ist von Justus Jonas entworfen und hernach mit vielen Andern berathen worden; die Pommersche hat Buggenhagen auf ähnliche Art zu Stande gebracht. Ja auch die erste Brandenburgische Kirchenordnung ist von Strattner und Buchfolger, den Predigern an derselben Kirche an welcher sie zuerst eingeführt worden, verfertiget; und wenn Churfürst Joachim

dabei freilich ein starkes Veto ausgeübt, so ist dies wie schon eben bemerkt nur vermöge des allerdings aus dem Hoheitsrecht fließenden aber gänzlich negativen iuris circa liturgiam geschehen, aus reinen von ihm selbst geltend gemachten Staatsgründen. Auch bei dieser Liturgie ist hernach vor ihrer Einführung auf die Wittenberger Theologen gleichsam compromittirt worden, und mit welcher männlichen und naiven Offenherzigkeit diese sowohl dem Churfürsten als seinen Geistlichen ihre Meinung gesagt, das ist eben so beneidenswerth als erfreulich zu lesen. Kurz, denn wozu sollten wir mehr Beispiele häufen, die ganze Reformationsgeschichte zeigt nur dieses Verfahren und kein anderes. Demohnerachtet aber möchten wir

Zum andern sagen, daß wenngleich damals ein besseres Verfahren nicht zu denken war als Einem Theologen — denn diese müssen sich doch am besten auf das zum Gottesdienst gehörige verstehen, und einen Entwurf wird immer Einer am besten machen — den Entwurf zu übertragen, diesen aber dann Mehreren zur Prüfung vorzulegen, deren Pflicht es ist alle Bedenken aufzuspüren und zu beseitigen, welche aus irgend einem Gesichtspunkt gegen den Entwurf könnten erhoben werden: so sei doch eben dieses jetzt auch nicht mehr das Beste. Denn damals war die evangelische Kirche noch in ihrer Bildung begriffen; sie hatte noch keine Verfassung und feststehende Ordnung,

sondern diese sollte erst zu Stande kommen und zwar auf dieselbe Weise wie die Ordnung des Gottesdienstes. Die letztere aber konnte nicht auf jene warten, indem die Verfassung sich nur langsam bilden konnte, nachdem die Kirchenvisitationen einen Ueberblick über den Zustand der sich reformirenden kirchlichen Gemeinen eines Landes gegeben hatten. Daher mußte natürlich die erste Entstehung evangelischer Liturgien noch immer etwas formloses haben, welches in dem willkührlichen Herausgreifen sowohl eines Einzelnen zur Entwerfung als Mehrerer zur Prüfung niemand verkennen kann. Darf man es nun wohl für rathsam halten, diese damals unvermeidliche Formlosigkeit, wenn späterhin liturgische Veränderungen nöthig werden, auf einen schon geordneten Zustand der Kirche zu übertragen? Es ist möglich daß dies öfter geschehen ist, denn von vielen später eingetretenen Veränderungen in der Liturgie einzelner kirchlicher Provinzen sind die geschichtlichen Nachrichten mangelhaft und würden in vielen Fällen nur aus Archiven zu ergänzen sein. Indeß, wie oft es geschehen sein mag, löblich und nachahmungswürdig ist es nicht gewesen, vielmehr ist schon dieses, wenn man nicht weiß, wer der Verfasser gottesdienstlicher Formeln ist, ein unangenehmer Rückschritt zu der ersten ganz verworfenen Form, indem in diesem Fall doch keine andere Person als die des Fürsten hervortritt. Wenn aber in den kirch-

lichen Angelegenheiten schon irgend eine feste Ordnung besteht und Abstufungen der Verwaltung eingerichtet sind: ist es dann nicht natürlich daß der evangelische Landesherr, so wie er dann nur auf diesem Wege zu einer solchen Kenntniß eines vorhandenen Bedürfnisses gelangen kann, welche ihn veranlassen darf an liturgische Veränderungen zu denken, eben so auch, wenn er dergleichen veranstalten will, er denselben Weg rückwärts gehe, und die bestehende kirchliche Verwaltung veranlasse auf die in dem eingeführten Geschäftsgang liegende Weise die Personen zu ernennen welche diese Veränderungen bearbeiten sollen und die Form zu bestimmen die dabei beobachtet werden soll. Wird dieser Weg nicht eingeschlagen: so entsteht ein Widerspruch, welcher die kirchlichen Angelegenheiten in Verwirrung bringen und das Vertrauen lähmen muß. Denn wo nur eine Ausübung des Kirchenregimentes in bestimmten Formen besteht, da sind auch bei derselben wesentlich Geistliche zugezogen. Nun folgt zwar nicht, daß diese nothwendig auch selbst müssen die geschicktesten sein zur Abänderung und Verfertigung liturgischer Formulare; wohl aber müssen sie unstreitig von Amtswegen wissen, welche Mitglieder der Geistlichkeit dazu die geschicktesten sind, und sich in dieser Hinsicht des allgemeinsten Vertrauens erfreuen. Wenn sie nun dennoch hiebei übergangen

werden: so folgt eines von beiden. Entweder der Landesherr hält sie nicht für geschickt in dieser Hinsicht das Interesse seiner Landeskirche wahrzunehmen; oder er hält sie für geschickt hiezu, will aber selbst durch die liturgischen Veränderungen etwas nicht für sondern gegen das Interesse und die allgemeinen Wünsche der Gemeinen bewirken. In dem ersten Falle werden die kirchlichen Behörden das Vertrauen, welches ihnen zur Verwaltung ihres Amtes nöthig ist, auch in den übrigen Zweigen ihrer Thätigkeit nicht aufrecht halten können; im andern Falle hätte dann der Fürst das liturgische Recht nicht in dem Sinne geübt, in welchem es ihm mit dem übrigen Kirchenregiment von der Kirche übertragen worden; und ein gerechter Widerspruch gegen die so entstandenen liturgischen Aenderungen wird nicht ausbleiben. Indem nun einige Glieder der Kirche das eine, andere das andere voraussetzen: so werden die beiderlei üblen Folgen ohnfehlbar zusammentreffen. Daher giebt es, seitdem eine Ordnung in der Kirche hergestellt ist, keine schickliche und zum wahren Besten der Kirche gereichende Art das liturgische Recht auszuüben als vermittelst der zur Verwaltung des Kirchenregimentes überhaupt bestehenden Behörden oder Körperschaften.

Zum dritten. Doch ist auch dies nicht ohne Unterschied, und noch nicht die einfache Lösung der Aufgabe. Denn fragen wir uns welches nun

in den meisten evangelischen Ländern Deutschlands, wo jene Uebertragung an die Fürsten geschehen konnte, die Form der Verwaltung des Kirchenregimentes ist: so ist es die sogenannte Consistorialverfassung. Nun ist diese Verfassung, nach welcher der Landesherr unmittelbar oder durch seine höheren Staatsdiener die Individuen ernennt und in Collegia vereiniget, welche in seinen verschiedenen Provinzen in seinem Namen die verschiedenen Zweige des Kirchenregiments ausüben sollen, an und für sich nicht zu tadeln; doch sind auch diejenigen nicht zu tadeln, welche meinen, daß so lange diese Verfassung allein bestehe die evangelische Kirche sich immer noch in einem provisorischen Zustande befinde 44). Denn ein ausgebildeter Zustand würde ohne Zweifel erfordern, daß dasjenige auch seiner Form nach ganz geschieden wäre, was seiner Art und seinem Ursprunge nach ganz verschieden ist; ich meine das ursprünglich landesherrliche ius circa sacra und die von dem evangelischen Landesherrn nur mit Bewilligung der Kirche übernommenen iura sacra. Denn wenn eine solche Scheidung nicht auch äußerlich hervortritt: so wird nicht zu vermeiden sein, wovor Luther so häufig und angelegentlich warnt, daß nicht beide Regimente das weltliche und das geistliche sich vermi-

44) S. Bäumer a. a. O. S. 29.

schen. In der Consistorialverfassung aber erscheint beides nicht getrennt, sondern es besteht ein einziger complexus einander untergeordneter und beigeordneter Behörden, welche jede in ihrem Bezirk und nach dem Umfang ihrer Vollmacht beides verwalten. Etwas besser wird es in dieser Hinsicht, wenn der Landesherr wieder katholisch wird, und das Land sich in einer Lage befindet, daß gehörige Vorsicht für die evangelische Kirche getroffen werden kann. Denn alsdann ist unvermeidlich, daß wenn auch das eigentliche Kirchenregiment nach wie vor unter seinen Auspicien verwaltet wird, doch alle Einmischung seiner Person aufhört; dagegen das Hoheitsrecht circa sacra von denselben Behörden wird verwaltet werden wie die übrigen eigentlichen Staatsangelegenheiten. Gewiß aber ist schon dieses ein Zeichen großer Unvollkommenheit einer Verfassung für die Kirche, wenn sie dadurch besser wird, daß der Landesherr die Kirche verläßt. Da nun ferner überall ein weltlicher Staatsdiener höherer oder höchster Ordnung an der Spitze dieser Behörden steht, der gewöhnlich noch andere Verwaltungszweige zu leiten hat: so verschwindet natürlicherweise der Unterschied zwischen der Ausübung des Kirchenregimentes und der eigentlichen Staatsverwaltung immer mehr, so daß er allmählig ganz vergessen wird, und selbst die Diener des Wortes, weil sie solcher Behörde untergeben sind,

für Staatsdiener gehalten werden 45); woher denn hernach aus langer Gewohnheit am leichtesten der Schein entsteht, als seien die iura sacra gleicher Art und gleichen Ursprungs mit den eigentlichen Hoheitsrechten. Auch dieses aber ist ein sicheres Zeichen von Unvollkommenheit einer Verfassung, wenn sie so unrichtige und dem Verband, der in dieser Verfassung bestehen soll, höchst nachtheilige und gefährliche Meinungen veranlaßt. Wie denn katholische Fürsten, indem sie die evangelische Kirche recipirten, durch eben diese Aehnlichkeit der Consistorien in evangelischen Ländern mit eigentlichen Staatsbehörden vorzüglich veranlaßt worden sind, solche Collegia wo es sich irgend thun ließ ebenfalls einzusetzen, durch welche, weil wenigstens die höchste Spitze des ganzen Behörden-complexus dann immer ein andersgläubiger Staatsminister ist, die evangelische Kirche beständigen Fährlichkeiten und ununterbrochener heimlicher Befehdung um so mehr ausgesetzt ist als nur zu leicht auch die in diesen Behörden angestellten Mitglieder der Kirche durch die Form des Staatsdienstes bezaubert und von der grundlosen Meinung, als könne ein andersgläubiger Landesherr Ober-

45) Das preuß. Allg. Landr. schreibt ihnen gleiche Rechte mit den übrigen Staatsdienern zu, jedoch ohne sie gradezu so zu nennen. Th. II. Tit. XI. §. 19.

bischof der evangelischen Kirche sein, angesteckt werden.

Ohnerachtet dieser Unvollkommenheit aber ist es dennoch möglich, daß das liturgische Recht durch diese Behörden auf eine den Ansprüchen der Kirche genügende Weise ausgeübt werde, so lange jede Kirchenparthei ihr eignes Consistorium hat 46), und so lange in diesem die eigentlich kirchlichen Mitglieder für alles was iura sacra betrifft eine selbstständige und von den eigentlichen Staatsdienern unabhängige Stellung haben. Denn so lange haben diese allerdings die Präsumtion für sich, daß sie nur von dem Bedürfniß der Kirche geleitet werden. Ist aber dies abgesonderte Bestehen und die Unabhängigkeit des kirchlichen Elementes verloren gegangen; sind es dieselben Collegien in denen die römischkatholischen Kirchensachen so weit sie den Staat betreffen verhandelt werden und die evangelischen in ihrem ganzen Umfang, und haben diese Behörden die Form angenommen, daß der an der Spitze stehende hohe Staatsdiener eigentlich alles allein entscheidet, alle anderen Mitglieder aber nur eine begutachtende Stimme haben: dann ist diese Verfassung nicht nur unvollkommen,

46) Natürlich wo zwischen Lutheranern und Reformirten die Union schon besteht, wenn auch noch nicht ganz vollkommen, braucht von verschiedenen Behörden für diese nicht mehr die Rede zu sein.

sondern ganz verderbt, und gar nicht mehr geeignet das ius liturgicum auszuüben. Denn eines Theils kann schon in Gegenwart katholischer und die katholische Kirche repräsentirender Mitglieder, wenn sie auch alles Miteinredens sich enthielten, über liturgische Angelegenheiten der evangelischen Kirche nicht einmal mit Unbefangenheit berathen werden, schon deswegen weil sie von unsern Angelegenheiten zu hören bekommen, was sie von den ihrigen niemals können zu hören geben und schon diese Ungleichheit eine störende Empfindung ist, noch mehr aber deswegen, weil jeder liturgische Entwurf nur darnach geprüft werden kann wie sehr er den ganzen Charakter der evangelischen Kirche ausdrückt, und hiebei immer von dem Gegensatz desselben gegen den der römischen Kirche die Rede sein müßte, und der Meßkanon immer als der Typus erwähnt werden müßte, den man in dem erwachsenen Zustande der evangelischen Kirche am meisten zu vermeiden hätte. Die richtige Einsicht, daß in so gestalteten Behörden das ius liturgicum nicht könne ausgeübt werden, hat wahrscheinlich auch in neueren Zeiten einem Beschluß der preußischen Regierung zum Grunde gelegen. Als nämlich i. J. 1814 die Liturgie der evangelischen Kirche in diesem Lande sollte revidirt und verbessert werden: so wurde der Auftrag dazu zwar den geistlichen Räthen der obersten Behörde ertheilt, aber nicht als solchen, und nicht in der

Behörde sollte die Sache verhandelt werden; sondern weit richtiger wurden sie zu einer besondern unmittelbaren also von der Behörde unabhängigen Commission constituirt und ihnen noch ein Paar andere Geistliche beigegeben. Hat nun aber gar in der Behörde der Chef, so weltlich er auch als eigentlicher Staatsdiener ist, allein die entscheidende Stimme, und hängt von ihm ab, wem er jedes Geschäft übertragen will: so kann er ja auch, mit Vorbeigehung der kirchlichen Beisitzer, auf seinem Zimmer und allenfalls mit seinem Geheimschreiber liturgische Formeln selbst entwerfen oder auch die ihm irgend woher zugekommenen so prüfen und sanctioniren, und wäre das zweite Uebel ärger als das erste, denn unter dem leeren Schein einer kirchlichen Behörde wäre es nur eben so als wenn der Fürst die liturgischen Veränderungen von seinem Kabinet ausgehen läßt, und die kirchlichen Beisitzer wären gegen den Chef der Behörde in derselben kläglichen Lage, in welcher, unter der Voraussezung das ius liturgicum gehöre dem Hoheitsrechte an, die christlichen Gemeinen überhaupt sind, daß nämlich die Ordnung des Gottesdienstes ganz der Willkühr eines Einzelnen preisgegeben ist, und ihnen nur ein Einspruch zusteht falls gradezu die Gewissensfreiheit verlezt wird.

Wenn nun aber doch die Consistorialverfassung, wie es sich in manchen Ländern wirklich verhält, dadurch daß das Kirchenregiment alle Umformun-

gen des Staatsdienstes, irrthümlich mit diesem vermischt, mit durchmachen mußte, auf einen solchen unerwünschten Punkt gekommen ist: wie soll dann eine schickliche Ausübung des liturgischen Rechtes zu Stande kommen? Offenbar ist eine solche dann ohne einen Rückschritt zu einer früheren unvollkommenen Form nicht möglich, und das rathsamste wäre also, jede Ausübung dieses Rechtes zu suspendiren, so lange dieser Zustand, den wir doch immer nur als einen provisorischen betrachten dürfen, noch fortdauert. Gefahr beim Verzuge ist doch in dieser Angelegenheit selten vorhanden; und da ihrer Natur nach jede liturgische Ordnung für einen bedeutenden Zeitraum bestimmt sein soll, so wird es immer besser sein zu warten bis die Umstände eingetreten sind, unter denen die Einrichtung des Kirchenregimentes selbst einen allgemeinen Fortschritt machen kann, als in den Gottesdienst etwas einzuführen, das sich des nöthigen Vertrauens nicht erfreute und vielleicht gar nur mit mancherlei Besorgnissen aufgenommen würde. Allgemeine Regeln lassen sich hierüber, sobald von der Praxis die Rede ist, allerdings nicht aufstellen, da Zeiten und Umstände so sehr verschieden sind. In manchen Zeiten, und so war es am Anfange der Reformation, wird der Mangel der Form sehr leicht ergänzt durch ein großes Vertrauen oder eine sehr allgemeine Zusammenstimmung, und dann ist auch bei noch sehr unvollkomme-

ner Verfassung eine freudige Thätigkeit auf diesem Gebiete möglich. In andern Zeiten wird dies weniger der Fall sein, und dann ist um desto größere Vorsicht anzurathen. Schwerlich aber läßt sich denken, daß liturgische Veränderungen könnten dringend nothwendig sein zu einer Zeit wo weder eine der Natur der Sache angemessene Form vorhanden wäre, nach der sie bewirkt werden können, noch auch eine Uebereinstimmung durch welche die Form ersetzt werden kann; so daß Verlegenheiten in dieser Hinsicht, welche die das liturgische Recht ausübenden Personen oder Behörden in Zwiespalt bringen könnten mit der Geistlichkeit überhaupt oder mit den Gemeinen, immer nur aus Willkühr und Uebereilung entstehen.

Dies kann uns indeß nicht überheben, zum vierten auch noch die Frage uns vorzulegen und zu beantworten, welches denn nun die Fortschritte sind, welche die Form des Kirchenregimentes machen müßte, damit wir in unserer Kirche auch in solchen Ländern, in denen der Landesherr selbst evangelisch ist und die Ausübung des Kirchenregimentes übernommen hat, eine vollständig begründete und sachgemäße Ausübung des liturgischen Rechtes gewinnen könnten? Soviel ist zunächst gewiß, daß mit einer bloßen Reinigung und Verbesserung der Consistorialverfassung so gut als nichts zu gewinnen ist. Sie kann sich doch von der Aehnlichkeit mit den administrativen Staatsbehörden nicht los ma-

chen, und es ruht, wie die Erfahrung der ganzen Periode seit der Reformation sattsam beweiset, der Unsegen auf ihr, daß das ganze Kirchenregiment in die Formen der Staatsverwaltung gegen seine Natur gezwängt wird, daß die Mitglieder keine andere Vollkommenheit suchen als diese, und ihre höchste Ehre darein setzen Staatsdiener wie die andern Räthe des Landesherrn zu sein, und nichts höheres anzuerkennen als seine persönliche Autorität, wodurch denn ein Einfluß seiner Privatmeinungen, Ansichten und vielleicht Liebhabereien entsteht, welcher in kirchlichen Dingen ganz unstatthaft ist, und immer auch die Ausübung des liturgischen Rechtes von dem wahren Ziele ablenken wird. Wenn wir nun deshalb ein für allemal die Consistorialverfassung nur für einen Durchgangspunkt ansehen, auf welchem sich die evangelische Kirche in den mehrsten Ländern für ihr wahres Wohl schon allzulange verweilt hat: wohin sollen wir uns nun wenden damit alles werde, wie es sein soll und wie es bleiben kann? Zwei Verfassungen finden wir außerdem in der evangelischen Kirche, die Episcopalverfassung und die Presbyterialverfassung; die erstere vorzüglich da wo größere Reiche fast auf einmal die Reformation annahmen, so daß die Bischöfe ebenfalls Theil daran nahmen oder ihre Functionen einstellen mußten; die andere vorzüglich da, wo die evangelische Kirche sich ohne Zutritt des Regenten bil-

dete. Schon diese einfache Betrachtung zeigt, daß nur die letztere als ein eigentliches Erzeugniß der Reformation kann angesehen werden, die erstere aber nur geblieben ist da wo kein bestimmtes Bedürfniß eintrat die schon bestehenden Verhältnisse aufzuheben. Ja wir können noch weiter gehen und behaupten, da in den beiden bischöflichen evangelischen Reichen 47) die Geistlichkeit einen integrirenden Bestandtheil der Verfassung ausmacht, daß auch dort vielleicht ohne diesen Zusammenhang die Presbyterialverfassung späterhin den Sieg über die bischöfliche würde davon getragen haben. Denn eine Kirche, welche sich in allem sucht nach der Schrift zu gestalten, kann keinen Grund finden weder überhaupt einen Unterschied zwischen höherer und niederer Geistlichkeit anzunehmen noch weniger eine so bestimmte Abstufung wie in der katholischen Kirche die bischöfliche Würde bildet. Ja auch von dem Grundsatz aus, auf welchem Luther so fest bestanden hat 48), und welchen die gesammte

47) Es kann nämlich hier nur von England und Schweden die Rede sein. Denn in Dänemark giebt es zwar Bischöfe, aber eigentlich keine bischöfliche Verfassung; so wie es umgekehrt in Schweden auch Consistorien giebt, sie sind aber wesentlich bischöflich.

48) S. Schrift an den christl. Adel deutscher Nation §. 10. (H. A. Th. X. p. 304.) u. a. a. O.

evangelische Kirche immer fest halten muß, daß die priesterliche Würde im neutestamentischen Sinne allen Christen gemein ist, und die Diener des Wortes nur des Amtes halber aus diesem gemeinen Priesterthum ausgesondert werden, ergiebt sich nur das grade Gegentheil als der ächt evangelische Grundsatz, daß alle Geistliche nur Beamte der Gemeine sind, und kein anderer Unterschied als der des Auftrages unter ihnen stattfinden kann, nicht aber einem eine Herrschaft über die andern zukomme, auch jenes aber nur so, daß weder ihr Amt ihnen insgesammt einen unauslöschlichen Charakter beilegt, noch einigen von ihnen ein solcher vor den übrigen eigen sein kann. Wenn also die Episkopalverfassung in der evangelischen Kirche nicht überall aufgehoben ist: so können wir dies nur als eine aus politischen Verhältnissen entstandene Hemmung ihrer natürlichen Entwickelung betrachten. Nun hat es zwar wohl keine Noth, daß irgend eine evangelische Landeskirche, welche sich bis jetzt in dem provisorischen Zustande der Consistorialverfassung befunden hat, in gegenwärtiger Zeit sollte den Uebergang zu einer Episkopalverfassung machen können, da die Dotationen der ehemaligen Bißthümer längst eine andere Bestimmung erhalten haben, und ohne eine gewisse Opulenz diese Verfassung nicht bestehen kann. Noch besondere Schwierigkeiten hätte die Sache für die reformirte Kirche, oder da wo diese schon in gewissem

Sinne mit der lutherischen zusammengeschmolzen ist. Denn in zu vielen Glaubensbekenntnissen dieser Kirche ist die Gleichheit aller Geistlichen als ein Glaubensartikel ausgesprochen, als daß nicht, selbst da wo diese Schriften kein eigentlich symbolisches Ansehn haben, die Mitglieder dieser Kirche sollten über verletzte Gewissensfreiheit klagen können, wenn man ihnen ein bischöfliches Joch auflegen wollte. Indeß so unwahrscheinlich der Fall auch sein mag, so kann es doch nicht schaden, wenn wir ihn einen Augenblick annehmen, und nun zunächst in Beziehung auf unsern Gegenstand nach den Folgen fragen. Zwei Wege lassen sich denken für diesen Uebergang. Entweder der Landesherr will mittelst dieser Verfassung zu der evangelischen Kirche in dasselbe Verhältniß treten, in welchem er zu der eben so constituirten katholischen Kirche steht, d. h. sich selbst für die Zukunft nur die iura circa sacra vorbehalten, die iura sacra selbst aber der Kirche auf diese Weise zurückgeben. Dann aber würde er sich auch nur die Bestätigung der Bischöfe vorbehalten dürfen, die Ernennung derselben aber der Kirche anheimgeben müssen 49). In den meisten Ländern würde diese zum Behuf

49) Auch die schwedische Form, wo aus drei zur Präsentation gewählten der König einen ernennt, trägt doch eigentlich den Charakter einer freien kirchlichen Wahl.

eines solchen Ernennungsgeschäfts doch erst eine gewisse Organisation erhalten müssen; denn die Bischöfe durch Behörden ernennen, welche die Consistorialverfassung bilden, das wäre eben soviel, als ob der Landesherr sie selbst ernennte. Gewiß aber werden diejenigen, welche zu diesem Behuf eine kirchliche Provinz repräsentiren, es nicht auf ihr Gewissen nehmen wollen, einen Einzelnen zu bestimmen, welchem die ganze Ausübung des Kirchenregiments in der Provinz solle übertragen werden. Denn außer der ungeheuern Verantwortlichkeit, welche hierin läge, hieße das auch die evangelische Kirche der Ansprüche, die sie immer noch auf eine ihrem Geist angemessene Verfassung gehabt hat, durch eine freiwillige und in ihrem Namen verrichtete Handlung berauben, und sie in eine Knechtschaft stürzen, welche mit der Zeit eine Menge von den ehemaligen Mißbräuchen zurückführen könnte. Sondern nur unter der Bedingung könnten sie sich als evangelische Christen dazu verstehen sich einen Bischof zu setzen, daß er entweder nur die Aufsicht führe über die Geistlichen seines Sprengels, Kirchengesetze zu geben ihm aber nicht zustehe, sondern diese nur durch gemeine Berathung zu Stande kommen könnten, das heißt also mit andern Worten unter der Bedingung, daß eine Presbyterialverfassung über die Bischöfe gestellt und diese jener untergeordnet würden. Das liturgische Recht, welches wesentlich zur kirchlichen Ge-

setzgebung gehört, wäre dann auch nicht in den Händen der Bischöfe, und so hätten wir über diese Gestaltung für unsern Zweck nichts weiter zu sagen. Oder wenn vor aller Presbyterialverfassung eine Scheu vorwalten sollte, von der sich jedoch nicht einsehen läßt, worauf sie sich gründen könnte: so würden diese Abgeordneten wenigstens darauf bestehen müssen daß dem Bischof ein Rath zur Seite gesetzt werden müßte ohne dessen Zustimmung er nichts vermöchte, und in welchem er doch eigentlich nur primus inter pares wäre. Alsdann würde bei einer zweckmäßigen Einrichtung auch von einer solchen gemischten Episkopalverfassung eine Ausübung des liturgischen Rechtes erwartet werden können welche dem Geist der Kirche gemäß wäre. Ob aber eine solche Verfassung irgend einen Vorzug vor der reinen Presbyterialverfassung entwickeln, und also der große Aufwand, den sie verursachen müßte, sich irgend belohnen würde, ja ob man nicht doch früher oder später durch einzelne traurige Beispiele zu der Erkenntniß gebracht werden würde, daß es nicht gut sei in kirchlichen Dingen so ungetheilte Vollmachten und diese auf Lebenszeit zu ertheilen, das wäre noch eine andere Frage. Es läßt sich aber auch denken, daß ein evangelischer Fürst, der seiner Landeskirche eine Episkopalverfassung geben wollte, die oben vorausgesetzte Absicht nicht hätte, sondern immer noch fortfahren wollte das ius circa sacra und die iura

sacra in seiner Person zu vereinigen, und leztere also den Bischöfen nur in seinem Namen zu übertragen dächte. Dann also müßte er die Ernennung der Bischöfe sich selbst vorbehalten. Bald genug würden wir dann sehen daß das Kirchenregiment, wo irgend für einzelne Theile desselben ein besonderes Interesse bei dem Landesherrn selbst oder seinen nächsten Umgebungen sich zeigte, also auch das liturgische Recht in diesem Falle, von den Bischöfen ganz im Sinne des Hofes würde verwaltet werden. Wenn also ein evangelischer Fürst jemals die Absicht haben könnte, persönliche Ansichten über religiöse Gegenstände, Ansichten von denen er wohl weiß, daß sie mit den in der Kirche herrschenden im gradesten Widerspruch stehen, dennoch geltend zu machen ohne den Schein einer Gewaltthätigkeit auf sich zu laden: so könnte er keine zweckmäßigere Maaßregel treffen, als sich Bischöfe zu ernennen; denn Einige wird er immer herausfinden können, und sie werden eilen sich ihm zu erkennen zu geben, welche der fürstlichen Gunst das Interesse der Kirche aufopfern. Bald genug wird dann auch in einem solchen Lande die vornehme Jugend wieder anfangen den Dienst der Kirche als etwas ehrenvolles anzusehn, und nach wenigen Generationen wird sie allein die Bischofssitze einnehmen und die Gunst des Herrn sich auf jede Weise zu erhalten wissen; die höhere Geistlichkeit wird kretensisch 50) blühen,

50) Epist. an Titus I, 12.

der evangelische Geist aber wird in völliger Unterdrückung darniederliegen. Darum sollte man ja hoffen, wenn ein solcher Gedanke ja irgendwo entstände, würde sich unter der evangelischen Geistlichkeit eines Landes niemand finden, der in einem solchen Sinne die Reihe der Bischöfe eröffnen wollte. — Sonach scheint allerdings, daß wenn sowohl das Kirchenregiment überhaupt, als auch das liturgische Recht insbesondere auf eine solche Weise in der evangelischen Kirche verwaltet werden soll, wie es dem ursprünglichen Begründetsein desselben in der Kirche selbst gemäß ist, die bisherige Consistorialverfassung nur in die Presbyterialverfassung übergehen kann. Daß diese der evangelischen Kirche am gemäßesten ist zeigt die Geschichte dadurch daß ganz sich selbst überlassen, wie wir es am bestimmtesten in Frankreich sehen, sie sich keine andere als diese gebildet hat; daß diese Verfassung überall einen reichen Segen kirchlichen Lebens verbreitet und die Kirche in dieser Verfassung Anfechtungen und Verfolgungen aller Art glücklich bestanden hat, liegt ebenfalls zu Tage. Was könnten also evangelische Fürsten sich für ein größeres Verdienst erwerben, als wenn sie das ihnen am Anfang der Reformation übertragene Werk die Ordnung und den Zusammenhang der evangelischen Gemeinen zu gestalten dadurch krönten und vollendeten, daß sie jeder der Kirche seines Landes diese, den übrigen Umständen gemäß so mancher Modifi-

cation fähige, Verfassung gäben! Die neueste Erfahrung zwar scheint nicht sehr für diesen Wunsch zu sprechen, sondern vielmehr darauf zu deuten, daß die gegenwärtige Zeit sich zu einer solchen Einrichtung nicht eignet. Denn es sind neuerlich zwei Versuche eine solche herbeizuführen gemacht worden, aber vergeblich. Der eine in einem Lande dessen König selbst nicht evangelisch ist. Hier ging der Versuch auf eine löbliche Weise von den die Consistorialform an sich tragenden Behörden aus; aber ein Widerspruch erhob sich unbegreiflicher Weise aus den Gemeinen selbst. In dem andern kam der Vorschlag auf die erfreulichste Weise, die alle welche Antheil an der Kirche nahmen mit den schönsten Hoffnungen erfüllte, von dem evangelischen Landesherrn selbst; und ohnerachtet er zunächst nur den Versammlungen der Geistlichkeit vorgelegt wurde, ging diese aus freien Stücken so sehr in den Geist der Sache ein, daß sie nicht nur die Bildung der Presbyterien für die einzelnen Gemeinen sondern auch die Zulassung weltlicher Mitglieder auf gleichen Fuß in den Synoden oder Kreis= und Provincialpresbyterien auf das eifrigste bevorwortete. Wie nun ohnerachtet dieser schönen Zusammenstimmung der Entwurf dennoch scheitern konnte, was man wohl schließen muß, da seit mehreren Jahren nicht mehr die Rede davon ist, dies Geheimniß wird wohl in der Entfernung niemand durchdringen. Diejenigen aber,

welche in jenem Lande die Mißverständnisse hervorrufen und unterhalten, und die in diesem den Gang der Sache nach den ersten Schritten aufgehalten haben, sind der ganzen evangelischen Kirche in hohem Grade verantwortlich. Das übrige Gute nun, was dadurch hintertrieben ist, lassen wir billig an seinen Ort gestellt sein; daß aber die Ausübung des liturgischen Rechtes nothwendig in ihre richtige Gestalt würde gekommen sein, das ist sehr leicht deutlich zu machen. Denn wenn ein wahres Bedürfniß vorhanden ist Aenderungen in der Liturgie vorzunehmen: so muß dieses unfehlbar auf den Provincialpresbyterien oder dem des gesammten Landes zur Sprache kommen, und es läßt sich nicht denken, daß ein evangelischer Landesfürst nachdem dieses geschehen dennoch verbieten sollte Hand ans Werk zu legen. Wer könnte aber besser als die versammelte Geistlichkeit die Sachkundigen kennen, denen die Anfertigung des Entwurfs nach den schon besprochenen Grundzügen anvertraut werden kann? Und wo könnten diese Grundzüge gründlicher besprochen und alle Interessen besser erwogen werden, als in solchen Versammlungen, wo es an Kennern des Gegenstandes und eifrigen Theilnehmern daran nicht fehlen kann, und wo zugleich diejenigen vorhanden sind, welche Sinn und Geschmack des besseren Theils der Gemeinen aussprechen und mit in Rechnung bringen können! Und auch die Ausführung wird nicht nur

auf diesem Wege in die besten Hände kommen, sondern sie kann auch gewiß nicht besser gelingen, als von dem Eindruck aus, den solche Versammlungen zurücklassen, indem sich darin die Wünsche und die Hoffnungen derer fixiren, für welche gearbeitet wird. Gewaltsame unvorbereitete Veränderungen werden auf diesem Wege gewiß der Kirche nicht aufgedrungen werden, wie die Erfahrung lehrt, daß Kirchen in dieser Verfassung wenig neuern an ihren liturgischen Formen; dagegen aber kann auch jeder, was ihm als ein wahres Bedürfniß erscheint, immer wieder zur Sprache bringen, und alles Bessere wird also gewiß zur Wirklichkeit gebracht werden, sobald der Zeitpunkt gekommen ist, wo es wirklich Eingang finden kann. Würden aber, ohnerachtet kein dringendes Bedürfniß da wäre, dennoch Veränderungen in Antrag gebracht, etwa von oben her: so würde eine solche Veranlassung gewiß immer nur benutzt werden um Kleinigkeiten zu bessern welche man sonst noch ruhig hätte gehen lassen. So fände also Kleines und Großes seine natürliche Stelle. Der Fürst aber behielte immer nicht nur sein landesherrliches Aufsichtsrecht, welches jedem Fürsten über jede Kirche gebührt; sondern der evangelische Landesherr bliebe immer der oberste Schutzherr seiner Kirche in allen ihren Handlungen. Denn alles was von dieser Presbyterialverwaltung des Kirchenregiments ausginge, also auch die liturgischen Anordnungen der-

selben, wurzelte doch in der kirchlichen Autorität des Landesherrn, als welcher diese Verwaltung eingesetzt; und er und seine Nachfolger, indem sie diese Institution aufrecht hielten, bestätigten und erneuerten nur dieselbe Handlung, wodurch sie sie eingesetzt. Aber nicht nur dieses; sondern alle Handlungen dieser Verwaltung erhielten erst durch die Bestätigung des Landesherrn ihre volle bindende Kraft für die Mitglieder der Landeskirche selbst und für die andern Unterthanen des Fürsten soweit etwas dieser Art sie betreffen kann 51); und es wäre daher immer noch auch unter dieser Gestalt, nur auf die vollkommenste und angemessenste Weise, dasselbe wie von Anfang der Reformation an, daß nämlich der evangelische Landesherr in seiner Landeskirche mit den übrigen wesentlichen Zweigen des Kirchenregimentes auch das liturgische Recht ausübte.

51) So bestimmt unter andern auch das A. Landr. für die preuß. St. Th. II. Tit. XI. §. 46-48. daß nach erfolgter Genehmigung des Landesherrn die von der Kirchengesellschaft eingeführten Ordnungen für den Gottesdienst gleiche Kraft und Verbindlichkeit mit andern Polizeigesetzen haben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schleiermacher, Friedrich,

Ueber das liturgische Recht evangelischer Landesfürsten Ein theolog. Bedenken

Göttingen 1824

J.can.p. 133 n#Beibd.11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544412-9